

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 12. 4. 2006

Nummer 14

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 24. 3. 2006, Einsatz der Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen (LBPN); brennpunktorientierte Unterstützung des Polizeilichen Einzeldienstes	220		
21021			
Bek. 24. 3. 2006, Anerkennung der Bürgerstiftung für Lauenförde	220		
C. Finanzministerium			
RdErl. 22. 2. 2006, Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten sowie der ihnen gleichgestellten Personen in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72; 1. Einrichtung von Verbindungsstellen für Beamtinnen und Beamte mit Beschäftigungszeiten in EU-Mitgliedstaaten, 2. Anrechnung gleichartiger ausländischer Leistungen i. S. des Artikels 46 a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, 3. Berücksichtigung ausländischer Beschäftigungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit	220		
20442			
RdErl. 14. 3. 2006, Auslandsreisekostenrecht; Hinweise zur Auslandsreisekostenverordnung sowie Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder	225		
20444			
RdErl. 15. 3. 2006, Ausführungsbestimmungen zur Trennungsgeldverordnung; Hinweise zur Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ...	225		
20444			
RdErl. 16. 3. 2006, Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht (AB-Reisekosten)	225		
20444			
RdErl. 17. 3. 2006, Hinweise zur Gewährung von Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	228		
20444			
Bek. 21. 3. 2006, Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn ...	229		
RdErl. 22. 3. 2006, Verwendungsbestätigung; modellhafte Erprobung im kommunalen Bereich	229		
64100			
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			
Erl. 22. 3. 2006, Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch; Bekanntmachung des Vmhundertsatzes für das Kalenderjahr 2005	235		
84200			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			
K. Umweltministerium			
Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr			
Vfg. 21. 2. 2006, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 89 auf dem Gebiet der Gemeinde Hasbergen, Landkreis Osnabrück	236		
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz			
Bek. 24. 3. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Umgestaltung der Hase in Haselünne-Eltern)	236		
Bek. 28. 3. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Verbesserung der Deichsicherheit im Bereich zwischen den Ortslagen Hülsen und Westen, Landkreis Verden)	236		
VO 3. 4. 2006, Verordnung „Fischerhuder Wümmeniederung“ im Landkreis Verden	237		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg			
Bek. 12. 4. 2006, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Firma Heinfelder Bioenergie GmbH & Co. KG, Friesoythe)	242		
Stellenausschreibungen	242/243		

B. Ministerium für Inneres und Sport**Einsatz der Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen (LBP);
brennpunktorientierte Unterstützung
des Polizeilichen Einzeldienstes****RdErl. d. MI v. 24. 3. 2006 — LPP 4.1-12401/2-2.3 —**— **VORIS 21021** —**Bezug:** RdErl. v. 25. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 436)
— **VORIS 21021** —**1. Zielsetzung**

Die LBPN unterstützt gemäß § 2 des Verwaltungsabkommens über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen die niedersächsischen Polizeibehörden bei der Bewältigung besonderer polizeilicher Einsatzlagen sowie im Polizeilichen Einzeldienst.

Die Unterstützung des Polizeilichen Einzeldienstes soll den Beamtinnen und Beamten der LBPN die Möglichkeit eröffnen, ihre bereits erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Aufgabenbewältigung des täglichen Dienstes anzuwenden und zu vertiefen. Die hierbei gewonnenen praktischen Erfahrungen sollen auch bei geschlossenen Einsätzen aus besonderem Anlass genutzt werden.

2. Verfahren

Die LBPN unterstützt den Polizeilichen Einzeldienst brennpunktorientiert und grundsätzlich in ihren Strukturen (in der Regel Gruppe, Zug oder Hundertschaft). Die Polizeibehörden ermitteln dazu in ihren Bereichen für einen Unterstützungseinsatz geeignete Brennpunkte und fordern die Unterstützung bei der Zentralen Polizeidirektion an.

Die Unterstützung des Polizeilichen Einzeldienstes erfolgt grundsätzlich in Auftragsaktik. Im Rahmen des Auftrages werden die Unterstützungsmaßnahmen in enger Kooperation mit der unterstützten Polizeibehörde, jedoch weitgehend eigenständig, von der LBPN geplant und durchgeführt.

Die Gesamtverantwortung der zuständigen Polizeibehörde bleibt hiervon unberührt.

Bei der Unterstützung des Polizeilichen Einzeldienstes ist eine Personalkontinuität anzustreben. Von daher unterstützen die Einsatzeinheiten vorrangig die für ihren Sitz zuständige Polizeibehörde.

3. Sonderregelung Polizeidirektion Hannover

Vor dem Hintergrund der besonderen Rahmenbedingungen und polizeilichen Anforderungen in der Region Hannover kann die Unterstützung der LBPN in der Polizeidirektion Hannover auch zusätzlich in Form einer Integration der Beamtinnen und Beamten in die Dienststellen geleistet werden.

Für diese Form der Unterstützung ordnet die Zentrale Polizeidirektion für die Dauer von höchstens sechs Monaten Beamtinnen und Beamte der LBPN maximal in Zugstärke in die Polizeidirektion Hannover ab.

Ziel hierbei ist es, die Unterstützungskräfte durch den längerfristigen praxisnahen Einsatz unter Anleitung von berufserfahrenen Beamtinnen und Beamten für die polizeiliche Aufgabenbewältigung und eine spätere Verwendung im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Hannover zu interessieren.

Diese Sonderregelung ist auf drei Jahre befristet und wird im Anschluss hinsichtlich ihres weiteren Erfordernisses evaluiert werden.

4. Vorrang des geschlossenen Einsatzes

Bei einer Interessenkollision hat der geschlossene Einsatz bei besonderen Lagen grundsätzlich Vorrang vor der Unterstützung des Polizeilichen Einzeldienstes. Für den Fall eines erforderlichen Rückrufs unterstützender Einheiten muss deren schnelle Erreich- und Verfügbarkeit ständig gewährleistet sein.

5. Schlussbestimmungen

Die Unterstützung des LKA durch die LBPN bleibt von diesem RdErl. unberührt und ist nach Bedarf unmittelbar abzustimmen.

An die
Polizeibehörden und -einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 14/2006 S. 220

**Anerkennung der
Bürgerstiftung für Lauenförde****Bek. d. MI v. 24. 3. 2006 — RV H 2.02 11741/ B 59 —**

Mit Schreiben vom 17. 2. 2006 hat das MI, Regierungvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 25. 1. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung für Lauenförde mit Sitz in Lauenförde gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von

- Bildung und Erziehung,
 - Kinder- und Jugendpflege,
 - Sport,
 - Naturschutz und Landschaftspflege,
 - Kunst und Kultur,
 - außerordentlichem Bürgerengagement
- in der Gemeinde Lauenförde zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung für Lauenförde
Hasenstraße 3
37697 Lauenförde.

— Nds. MBl. Nr. 14/2006 S. 220

C. Finanzministerium**Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten
sowie der ihnen gleichgestellten Personen
in den Anwendungsbereich der Verordnungen
(EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72;**

- 1. Einrichtung von Verbindungsstellen
für Beamtinnen und Beamte mit Beschäftigungszeiten
in EU-Mitgliedstaaten,**
- 2. Anrechnung gleichartiger ausländischer Leistungen
i. S. des Artikels 46 a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71,**
- 3. Berücksichtigung ausländischer Beschäftigungszeiten
als ruhegehaltfähige Dienstzeit**

RdErl. d. MF v. 22. 2. 2006 — 26 20 74 —— **VORIS 20442** —

Bezug: a) RdErl. v. 1. 10. 1982 (Nds. MBl. S. 1841), zuletzt geändert durch RdErl. v. 6. 7. 1989 (Nds. MBl. S. 740)
— **VORIS 20442 00 00 46 038** —
b) RdErl. v. 29. 10. 2001 (Nds. MBl. S. 942), geändert durch RdErl. v. 5. 2. 2003 (Nds. MBl. S. 178)
— **VORIS 20442 00 00 46 111** —

1. Durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/98 des Rates vom 29. 6. 1998 (ABL. EG Nr. L 209 S. 1) sind die „Sonderversorgungssysteme für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen“ mit Wirkung vom 25. 10. 1998 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates über die Anwen-

dung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern vom 14. 6. 1971 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung — Verordnung (EWG) 574/72 vom 21. 3. 1972 — (siehe Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates vom 2. 12. 1996 zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 und der Verordnung [EWG] Nr. 574/72 — ABl. EG Nr. L 28 S. 1 — sowie nachfolgende Änderungen) einbezogen worden. „Konsolidierte“ Fassungen dieser Verordnungen sind von der Internetseite „http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/lif/reg/de_register_05204020.html“ der EU abrufbar.

Die EU-rechtlichen Regelungen gelten für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie DO-Angestellte (im Folgenden: Beamte).

Die Verordnung (EG) Nr. 1606/98 findet inzwischen auch für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Anwendung (Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen). Der entsprechende Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/2000 ist am 29. 1. 2000 in Kraft getreten. Den Besonderheiten der Alterssicherungssysteme für Beamte in einigen Mitgliedstaaten trägt diese Änderungsverordnung dadurch Rechnung, dass bestimmte Regelungen der Koordinierung von in verschiedenen Mitgliedstaaten erworbenen Ansprüchen für Beamte und ihrer Alterssicherungssysteme von dem allgemeinen System nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 abweichen.

2. Für die Anwendung der EU-rechtlichen Regelungen im System der deutschen Beamtenversorgung werden folgende Hinweise gegeben:

2.1 Mit der Einbeziehung der Beamten in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/98 ist ab dem 25. 10. 1998 für alle Dienstherren das EU-Recht verbindlich. Die EU-rechtlichen Regelungen gelten für Beamte, die neben ihrer Versorgungsanwartschaft nach deutschem Recht über Beschäftigungszeiten in noch mindestens einem anderen Mitgliedstaat verfügen, wobei es unerheblich ist, ob diese Zeiten vor einem Beamtenverhältnis oder innerhalb eines Beamtenverhältnisses liegen. Bei dem erfassten Personenkreis kann es sich um deutsche Staatsangehörige handeln, die zeitweise in anderen Mitgliedstaaten beschäftigt waren, oder um Angehörige anderer Mitgliedstaaten, die in Deutschland Beamte waren und hier in den Ruhestand getreten sind oder treten.

Von diesen speziellen Regelungen nicht erfasst sind ehemalige Beamte, die aus ihrem deutschen Rechtsverhältnis entlassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden sind.

2.2 Nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 werden in den mitgliedstaatlichen Systemen die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten deutscher Beamter zur Erfüllung von Wartezeiten oder von versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rentenberechnung verwendet. Wenn bei einem Wechsel nach Deutschland die Wartezeit im allgemeinen Rentensystem des Herkunftslandes noch nicht erfüllt sein sollte, so werden die deutschen Beamtenzeiten für die Erfüllung dieser Wartezeit im Herkunftsland berücksichtigt. Dagegen sind für die Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG grundsätzlich nur in Deutschland verbrachte Zeiten anzurechnen (vgl. Artikel 43 a Abs. 2 und Artikel 51 a Abs. 2 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 i. d. F. der Verordnung [EG] Nr. 1606/98).

2.3 Im Zusammenhang mit der Ernennung zum Beamten ist von der jeweiligen Personalstelle zu klären und aktenkundig zu machen, ob und in welchem Umfang Beschäftigungszeiten des Beamten in anderen Mitgliedstaaten vorliegen und ob der Beamte dort bereits eine Anwartschaft auf Altersversorgung hat, die (später) zu einem Leistungsanspruch führt. Diese Klärung ist über die OFD Köln als Koordinierungsstelle und die zuständige Verbindungsstelle zum ausländischen Leistungsträger (**Anlage 1**) herbeizuführen. Die Datenerhebung erfolgt im Rahmen des jeweiligen Bezügeverfahrens (Rücklauf der Erklärung an die zuständige Personalstelle).

Eine entsprechende Erhebungsaktion für die vorhandenen Beamten ist im Landesbereich bereits abgeschlossen.

2.4 Der Eintritt des Versorgungsfalles gilt gleichzeitig als Antrag auf Alterssicherungsleistungen in den Mitgliedstaaten, sofern dies von dem Beamten nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird (**Anlage 2**). Bei Ruhestandsversetzungen von Beamten mit Beschäftigungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat ist es deshalb grundsätzlich erforderlich, dass der ausländische Versicherungsträger über die OFD Köln entsprechend unterrichtet wird. In diesem Zusammenhang sind zugleich alle relevanten persönlichen Daten und Angaben, die den Leistungsanspruch betreffen und die für die Berechnung der Leistung von Bedeutung sind, beizufügen. Die Pensionsbehörden haben den mitgliedstaatlichen Versicherungsträgern aus den in Nummer 2 Sätze 1 und 2 genannten Gründen zudem Abdrucke der Versorgungsfestsetzungen über die OFD Köln zu übermitteln (Anlage 1).

Im Übrigen sind Beamte mit Zeiten in einem System der sozialen Sicherheit eines anderen Mitgliedstaates rechtzeitig vor ihrem Eintritt in den Ruhestand anhand des Merkblattes der Deutschen Rentenversicherung Bund (Anlage 2) über ihre Rechte und das Antragsverfahren zu informieren.

2.5 Sofern ausländische Versicherungsträger zur Feststellung ihrer Leistungspflicht über bereits vorliegende ärztliche Gutachten hinaus zusätzliche Untersuchungen wünschen, wird auf Folgendes hingewiesen: Artikel 105 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 schreibt die Kostenübernahme durch den beauftragenden Träger zu den Sätzen des ausführenden Trägers vor. Es ist jedoch zu beachten, dass Deutschland mit einigen Staaten Erstattungsverzichtsabkommen geschlossen hat, welche die gegenseitige Geltendmachung von Kosten ausschließen. Hierzu wird auf eine Arbeitsanweisung der Deutschen Rentenversicherung Bund verwiesen, die Artikel 105 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 kommentiert. Fragen dazu können über die OFD Köln an die zuständige Verbindungsstelle herangetragen werden.

2.6 Seit dem In-Kraft-Treten der Verordnung (EG) Nr. 1606/98 dürfen ab dem 25. 10. 1998 aufgrund von Artikel 46 b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 grundsätzlich keine **gleichartigen** ausländischen (mitgliedstaatlichen) Leistungen auf die Beamtenversorgung „angerechnet“ werden. Das Zusammentreffen von Leistungen gleicher Art definiert Artikel 46 a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. Danach liegen Leistungen gleicher Art ungeachtet ihrer Bezeichnung vor, wenn sie sich aus dem Versicherungsverlauf **ein und derselben** Person herleiten.

Beispiel:

Zusammentreffen einer deutschen Beamtenversorgung wegen Alters mit einer mitgliedstaatlichen Versorgung oder Rente wegen Invalidität oder Alters in der (gesamteuropäischen) Versicherungsbiografie **einer** Person.

Ausnahmsweise dürfen gleichartige Leistungen gemäß Artikel 46 b Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 „angerechnet“ werden, wenn sie von der Dauer zurückgelegter Versicherungs- und Wohnzeiten unabhängig sind oder aufgrund fiktiver Zeiten bestimmt werden. Solche Leistungen sind im Anhang IV D der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 aufgeführt. Zweifelsfälle sind über die OFD Köln oder die zuständige Verbindungsstelle zu klären.

2.7 Sofern von der „Anrechnung“ ausgeschlossene gleichartige Leistungen nach dem 25. 10. 1998 auf die Beamtenversorgung „angerechnet“ worden sind (z. B. im Rahmen der Ruhensberechnung nach § 55 Abs. 1 i. V. m. Abs. 8 BeamtVG), ist dies ohne Rechtsgrund erfolgt. Entsprechende rechtswidrige Verwaltungsakte waren mit Wirkung für die Zukunft, d. h. ab **1. 10. 2001** zurückzunehmen (§ 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i. V. m. § 48 Abs. 1 VwVfG).

Sind in diesen Fällen ausländische (mitgliedstaatliche) Beschäftigungszeiten oder sonstige Vordienstzeiten im Ermessensweg als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt worden, so besteht nach der Auffassung des MF keine rechtli-

che Handhabe, diese Zeiten nachträglich von der Ruhegehaltfähigkeit auszuschließen.

Etwas anderes gilt in den Fällen, in denen zwar Vordienstzeiten im Ermessensweg berücksichtigt, aber noch keine gleichartigen ausländischen (mitgliedstaatlichen) Leistungen bewilligt worden sind. In diesen Fällen ist mit der Bewilligung einer gleichartigen ausländischen (mitgliedstaatlichen) Leistung eine neue Ermessensentscheidung über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten aufgrund von Kannvorschriften (Tz. 11.0.5 ff. BeamtVGvV) zu treffen.

2.8 Bei der (Neu-)Festsetzung von Versorgungsbezügen sind ausländische (mitgliedstaatliche) Beschäftigungszeiten und sonstige Zeiten zur Verhinderung einer Überversorgung weiterhin nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen, wenn ihre Berücksichtigung im Ermessen liegt (z. B. § 11 Nr. 2, § 12 Abs. 1, 2 und 4, § 67 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG) und im Ausland (Mitgliedstaat) eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Alterssicherung besteht. Das Gleiche gilt im Hinblick auf entsprechende inländische (deutsche) Zeiten (Vordienstzeiten).

Sind in solchen Fällen ausländische (mitgliedstaatliche) und/oder inländische Beschäftigungs- oder sonstige Zeiten jedoch im Ermessensweg durch eine frühere Vorabentscheidung nach § 49 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 67 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG bereits als ruhegehaltfähige Dienstzeiten (Vordienstzeiten) berücksichtigt worden, ist aufgrund der veränderten Rechtslage nunmehr durch eine Vergleichsberechnung (Tz. 11.0.5 ff., 12.0.2, 67.2.3 Satz 2 und 67.2.4 Satz 3 BeamtVGvV) unter Einbeziehung der mitgliedstaatlichen Alterssicherungsleistung zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang diese Zeiten weiterhin als solche berücksichtigt werden können.

In der Frage der Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung unter Fortfall der Leistungen des Dienstherrn für eine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 BeamtVG ist Tz. 6.1.9 Satz 4 BeamtVGvV zu beachten.

3. Die in Nummer 3 des Bezugserlasses zu a (hier: RdErl. vom 17. 9. 1984, Nds. MBl. S. 780) zur Anwendung des § 55 Abs. 8 BeamtVG gegebenen Hinweise sind **nicht** mehr anzuwenden, soweit sie den vorstehenden Ausführungen entgegenstehen; dies gilt für die dem EWR angehörenden Staaten (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien) und durch das am 1. 6. 2002 in Kraft getretene Abkommen zwischen der EG und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (ABl. EU Nr. L 114 S. 6) auch für die Schweiz. Außerdem wird auf die ab 1. 5. 2004 eingetretene EU-Erweiterung um die Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern hingewiesen.

Es verbleiben die Fälle von Auslandsrenten, die von anderen nichtdeutschen Versicherungsträgern „nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichem Abkommen“ gewährt werden. Sie sind unter den in der Anlage zum Bezugserlass zu a (hier: RdErl. vom 17. 9. 1984, Nds. MBl. S. 780) genannten Voraussetzungen weiter zu berücksichtigen.

Eine aktuelle Übersicht aller Sozialversicherungsabkommen ist auf der Internetseite „http://www.deutscherentenversicherung.de/nn_31374/sid_CF6B8380C00627A5249C986E103FAECE/de/Inhalt/Rente/Ausland_Rente/grundlagen/sv_abkommen.html“ der Deutschen Rentenversicherung Bund enthalten.

4. Der Bezugserlass zu b wird aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Merkblatt

Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 auf Beamte, Richter, Soldaten und DO-Angestellte gemäß der Verordnung (EG) 1606/98

Für das Verfahren nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72, soweit Beamte, Richter, Soldaten und DO-Angestellte gemäß der Verordnung (EG) 1606/98 davon betroffen sind, hat der Bund im Einvernehmen mit den Ländern die

Oberfinanzdirektion Köln
Wörthstraße 1–3, 50668 Köln

Bearbeiter: Frau Goldberg Tel. (02 11) 90 88-30 5
Herr Wacker Tel. (02 11) 90 88-31 8
Fax (02 11) 90 88-61 2

für alle Versorgungsdienststellen als **Koordinierungsstelle zur Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin** benannt.

Verbindungsstelle zu den Mitgliedstaaten ist die **Deutsche Rentenversicherung Bund** in Berlin.

Die OFD Köln steht der Deutschen Rentenversicherung Bund einerseits und den einzelnen Versorgungsdienststellen andererseits zur Verfügung, um

- den Informationsaustausch zwischen den Pensionsregelungsbehörden und der Deutschen Rentenversicherung zu vermitteln,
- die Pensionsregelungsbehörden über das Verfahren nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 zu beraten,
- die Deutsche Rentenversicherung über das deutsche beamtenversorgungsrechtliche Verfahren zu beraten,
- den Austausch der erforderlichen Daten auf den vorgeschriebenen Vordrucken zwischen Pensionsregelungsbehörden und der Deutschen Rentenversicherung zu unterstützen.

Insbesondere müssen

- den mitgliedstaatlichen Trägern deutsche ruhegehaltfähige Dienstzeiten und
- den deutschen Versorgungsdienststellen mitgliedstaatliche (Vor-)Dienstzeiten

mitgeteilt werden.

Insgesamt bringt die Einbeziehung der Sondersysteme für die Beamten und der ihnen gleichgestellten Personen in die EG-weite Koordinierung aus deutscher Sicht keine wesentlichen Änderungen für das Leistungsrecht der deutschen Beamten. Jedoch können die mitgliedstaatlichen Versicherungsträger ihre eigenen Versicherungszeiten zusammen mit den deutschen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten für den Anspruchserwerb (z. B. für die Erfüllung von Wartezeiten, Mindestversicherungszeiten) oder die Rentenberechnung berücksichtigen. Daher sind die Versorgungsdienststellen in das Verwaltungsverfahren, das die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 für die beteiligten Mitgliedstaaten festlegt, eingebunden. Unter anderem bedeutet dies, dass die Versorgungsdienststellen bei Beamten, Richtern, Soldaten und DO-Angestellten, die Versicherungszeiten im EG-Ausland zurückgelegt haben, über die Oberfinanzdirektion Köln

- Pensionsanträge an ausländische Versicherungsträger übermitteln müssen,
- in die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle eingebunden werden,
- ihre Entscheidungen (Festsetzung von Versorgungsbezügen usw.) gegenüber den mitgliedstaatlichen Trägern bekannt geben müssen.

Sind neben den mitgliedstaatlichen Anwartschaften auch solche in der deutschen Rentenversicherung vorhanden, führt anstelle der Verbindungsstelle Deutsche Rentenversicherung Bund der für das Rentenverfahren in Deutschland zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung (Knappschaft-Bahn-See, Bund oder ein Regionalträger), der für die Bearbeitung des Rentenanspruchs zuständig ist, das zwischenstaatliche Verfahren unter Vermittlung der OFD durch.

Anlage 2**Merkblatt
für Personen mit Anspruch auf Versorgung und mit Rentenansprüchen
in einem Mitgliedstaat der EG/des EWR oder in der Schweiz**

Für alle Bereiche der sozialen Sicherheit (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung) existieren seit Jahrzehnten Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft (EG), die die sozialrechtlichen Beziehungen der Mitgliedstaaten der EG/des EWR und der Schweiz und derer Versicherungsträger untereinander koordinieren. Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ist **ab 25. 10. 1998** auch auf **Beamte und ihnen gleichgestellte Personen** ausgedehnt worden.

Dies bedeutet z. B., dass Rentenansprüche aus Versicherungszeiten, die in anderen Mitgliedstaaten der EG/des EWR und der Schweiz zurückgelegt wurden, erstmals entstehen oder vorhandene Ansprüche sich erhöhen können. Die Dienstzeiten als deutscher Beamter müssen in den anderen Staaten, in denen Beiträge entrichtet wurden, für die Erfüllung von Mindestversicherungszeiten für Rentenansprüche oder andere versicherungsrechtliche Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Beispiel:

Sie sind fast 65 Jahre alt und sind seit Ihrer Ernennung im Jahr 1969 Beamter in Deutschland. Zwischen Studium und der Tätigkeit als Beamter waren Sie von 1965 bis 1969 in Spanien (insgesamt 51 Monate) beschäftigt. Mit Erreichen des 65. Lebensjahres werden Sie in den Ruhestand versetzt.

Ein Rentenanspruch im allgemeinen System Spaniens kann mit Vollendung des 65. Lebensjahres entstehen, wenn dort (neben weiteren Voraussetzungen) mindestens 15 Jahre mit Versicherungszeiten zurückgelegt wurden.

Mit den 51 Monaten Versicherungszeit in Spanien allein wäre ein Rentenanspruch nicht gegeben. Er müsste abgelehnt werden.

Für Ansprüche ab 25. 10. 1998 muss der spanische Versicherungsträger Ihre ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten als deutscher Beamter (mehr als 30 Jahre) bei der Prüfung seiner Mindestversicherungszeit zusätzlich berücksichtigen. Er wird zum Ergebnis kommen, dass ein spanischer Rentenanspruch gegeben ist und diesen der Höhe nach aus seinen (eigenen) 51 Monaten Versicherungszeit feststellen und an Sie auszahlen.

Sie haben auch Versicherungszeiten zu einem System der sozialen Sicherheit in einem Mitgliedstaat der EG/des EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder in der Schweiz zurückgelegt. Ihr Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gilt nach der im Recht der EG verankerten Antragsgleichstellung gleichzeitig auch als Antrag auf Leistung in diesem Staat. Ebenso wirkt ein Rentenantrag, den Sie bei einem mitgliedstaatlichen oder Schweizer Versicherungsträger stellen, gleichzeitig als Antrag auf (vorzeitige) Zuruhesetzung. Das EG-Recht will Sie vor unbeabsichtigten Nachteilen schützen, die sie bei einer verspäteten Antragstellung erleiden könnten.

Ihnen ist aber **bei Leistungen wegen Alters** durch das EG-Recht eingeräumt, den Antrag zu beschränken und die Beantragung von Ansprüchen auf Leistungen wegen Alters aufzuschieben. Wenn Sie zum jetzigen Zeitpunkt zwar eine mitgliedstaatliche oder Schweizer Altersrente, aber keine Zuruhesetzung wünschen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Dienstherrn ausdrücklich erklären. Dies gilt gleichermaßen für den Fall, dass Sie eine solche Leistung wegen Alters neben den Versorgungsbezügen (zum jetzigen Zeitpunkt) nicht erhalten möchten. Ihre diesbezügliche Erklärung wirkt dann gegenüber dem beteiligten ausländischen Träger.

Der beantragte Anspruch auf die jeweils andere Leistung bleibt von der Erklärung unberührt. Bitte geben Sie uns die

von Ihnen ausgefüllte und unterschriebene Erklärung (vgl. Anlage) zurück.

Die Leistungen aus den sozialen Sicherungssystemen der Mitgliedstaaten der EG, des EWR bzw. der Schweiz sind grundsätzlich an einen Antrag des Berechtigten gebunden. Ein verspäteter Antrag kann zu Nachteilen bei der Zahlung der Leistung führen (z. B. verspäteter Leistungsbeginn). Sollten Sie von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, müssen Sie die ausländische Leistung rechtzeitig vor Erreichen des jeweiligen Lebensalters beantragen. Verwenden Sie hierzu bitte die Erklärung in der Anlage.

Sofern Sie eine Rente/Pension aus einem Mitgliedstaat der EG/des EWR bzw. der Schweiz begehren und nicht den Leistungsantrag hierauf aufschieben möchten, gilt folgendes Verfahren:

Vorgesehen ist, dass lediglich **ein Antrag** bei dem zur Leistung verpflichteten **Träger des Wohnortes** zu stellen ist. Einen gesonderten Antrag bei dem zuständigen Träger des beteiligten Staates müssen Sie nicht stellen; insbesondere ist es auch nicht notwendig, einen fremdsprachlichen Formantrag auszufüllen. Im Rahmen des zwischenstaatlichen Verfahrens der Träger der sozialen Sicherheit innerhalb der EG/des EWR bzw. der Schweiz ist es vorgesehen, dass der Träger des Wohnsitzes die Unterrichtung des beteiligten Trägers im anderen Staat für den Antragsteller übernimmt. Übermittelt werden alle relevanten persönlichen Daten und Angaben, die den Leistungsanspruch betreffen und die für die Berechnung der Leistung von Bedeutung sind.

Die Träger der Deutschen **Rentenversicherung** praktizieren das zwischenstaatliche Verfahren im Rahmen des koordinierenden Sozialrechts der EG mit den Versicherungsträgern der anderen Staaten bereits seit seinem In-Kraft-Treten am 1. 1. 1959. Deshalb ist für Deutschland als **Verbindungsstelle** zwischen den mitgliedstaatlichen Trägern und den deutschen Versorgungsträgern die **Deutsche Rentenversicherung Bund** benannt worden. Sie wird für Sie das nach EG-Recht vorgeschriebene zwischenstaatliche Rentenverfahren mit dem zuständigen Versicherungsträger im beteiligten Staat durchführen.

Wenn Sie außer den mitgliedstaatlichen oder Schweizer Versicherungszeiten auch Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet haben sollten, führt der **Träger der Deutschen Rentenversicherung** (Knappschaft-Bahn-See, Bund oder ein Regionalträger), **der für die Bearbeitung Ihres Renten-antrags zuständig ist**, das zwischenstaatliche Verfahren für Sie durch.

Einer der genannten Rentenversicherungsträger wird sich daher in Kürze mit Ihnen deswegen in Verbindung setzen. Gegebenenfalls wird er Sie auch auffordern, in einer seiner Beratungsstellen mit Ihrer Hilfe die für die gegenseitige Unterrichtung in Leistungsfällen genormten Formblätter der EG (Formblätter E 202 D, E 203 D bzw. E 204 D und E 207 D) auszufüllen.

Zusammen mit dem Formblatt E 205 D (Versicherungsverlauf aus der deutschen Rentenversicherung bzw. Aufstellung der versorgungsrechtlich relevanten Dienstzeiten) wird der beteiligte ausländische Versicherungsträger in die Lage versetzt, Ihren Rentenanspruch zu prüfen, festzustellen und zu berechnen.

Wir bitten Sie, die Benachrichtigung des jeweiligen Rentenversicherungsträgers abzuwarten. Er wird Ihnen auch mitteilen, welche Unterlagen für das Rentenverfahren in dem jeweiligen Staat ggf. noch benötigt werden und welche weiteren Schritte notwendig sind, um den ausländischen Rentenanspruch zu realisieren.

Name, Amtsbezeichnung

Dienststelle

Erklärung

 *)

Ich habe am _____ **Altersrente**
 (bitte Datum eintragen)
 aus der _____ Rentenversicherung beantragt.
 (bitte ergänzen: z. B. französischen, österreichischen, ...)
 Der Rentenanspruch wurde bei _____
 (bitte angeben: entspr. Rentenversicherungsträger des Mitgliedstaates der EU mit Anschrift)
 gestellt.
 Versicherungsnummer/Aktenzeichen dieses Trägers: _____
 (bitte eintragen, falls bekannt)

Eine vorzeitige Zuruhesetzung wünsche ich jedoch nicht.

 *)

Hiermit beantrage ich **Altersrente**
 aus der _____ Rentenversicherung.
 (bitte ergänzen: z. B. französischen, österreichischen, ...)

Eine vorzeitige Zuruhesetzung wünsche ich jedoch nicht.

 *)

Ich werde am _____ in den Ruhestand versetzt.
 (bitte Datum eintragen)

Ich stelle hiermit einen Antrag auf _____ Rente.
 (bitte ergänzen: z. B. französische, österreichische, ...)

 *)

Ich habe am _____ einen Antrag auf eine vorzeitige Zuruhesetzung gestellt.
 (bitte Datum eintragen)

Mein Antrag auf vorzeitige Zuruhesetzung soll jedoch nicht als Antrag auf Rente in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR gelten.

Datum, Unterschrift

*) Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen.

**Auslandsreisekostenrecht;
Hinweise zur Auslandsreisekostenverordnung
sowie Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder**

RdErl. d. MF v. 14. 3. 2006 — 26 15 43/0—

— **VORIS 20444** —

Bezug: RdErl. v. 5. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 861)
— **VORIS 20444** —

Die Nummern 1 und 2 des Bezugserlasses werden gestrichen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unter-
stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

— Nds. MBl. Nr. 14/2006 S. 225

**Ausführungsbestimmungen zur Trennungsgeldverordnung;
Hinweise zur Gewährung
von Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld
an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf
im Vorbereitungsdienst**

RdErl. d. MF v. 15. 3. 2006 — 26 16 80 —

— **VORIS 20444** —

— Im Einvernehmen mit der StK,
den übr. Min. sowie dem LRH —

Bezug: RdErl. v. 5. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 794)
— **VORIS 20444** —

Anlage 2 des Bezugserlasses wird gestrichen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unter-
stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

— Nds. MBl. Nr. 14/2006 S. 225

**Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht
(AB-Reisekosten)**

RdErl. d. MF v. 16. 3. 2006 — 26 15 00/3 —

— **VORIS 20444** —

Bezug: a) RdErl. v. 17. 12. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 23), geändert
durch RdErl. v. 11. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 829)
— **VORIS 20444** —
b) RdErl. v. 5. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 616)
— **VORIS 20444** —
c) RdErl. v. 5. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 861), geändert durch
RdErl. v. 14. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 225)
— **VORIS 20444** —
d) RdErl. v. 16. 3. 2005 (Nds. MBl. S. 259)
— **VORIS 20444** —
e) RdErl. v. 10. 8. 2005 (Nds. MBl. S. 637)
— **VORIS 20444** —

Zur Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)
vom 26. 5. 2005 (BGBl. I S. 1418) und der Auslandsreise-
kostenverordnung (ARV) vom 21. 5. 1991 (BGBl. I S. 1140),
zuletzt geändert durch Artikel 12 des vorgenannten Gesetzes
vom 26. 5. 2005 (BGBl. I S. 1418), werden auf der Grundlage
des § 98 NBG i. d. F. vom 19. 2. 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zu-
letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2005
(Nds. GVBl. S. 426), folgende Hinweise gegeben:

I. Allgemeines

Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungs-
dienst (BaWiVD) sind die Sonderregelungen des § 98 Abs. 2
NBG zusätzlich maßgebend. Hinweise zu den Sonderregelun-
gen werden durch einen eigenständigen RdErl. bekannt ge-
geben.

Die landeseinheitlich vom IZN, Geschäftsstelle Braunschweig
— Zentrale Formulare-service-Stelle — zur Verfügung gestell-
ten Vordrucke sind in der unmittelbaren Landesverwaltung
weiterhin bindend anzuwenden. Für Bedienstete mit regel-
mäßigem/erheblichem Außendienstanteil kann auf die Ver-
wendung der o. a. Antragsvordrucke verzichtet werden, wenn
die Erfassung und Genehmigung der Dienstreisen auf andere
Weise sichergestellt ist. Der Einsatz elektronischer Verfahren
bleibt unberührt.

Vor der Zustimmung zur Teilnahme an einer Fortbildungs-
veranstaltung hat die Personalstelle schriftlich zu bestimmen,
ob die Teilnahme durch eine Dienstreise (Fortbildungsdienst-
reise) oder aus Anlass einer Maßnahme i. S. des § 1 Abs. 2 der
Trennungsgeldverordnung (z. B. Abordnung) oder — wenn die
Fortbildung nur teilweise im dienstlichen Interesse liegt —
durch Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung (ohne oder mit Erstat-
tung der Auslagen gemäß § 11 Abs. 4 BRKG) erfolgen soll.
Diesbezügliche Regelungen der jeweiligen obersten Landes-
behörden sind zu beachten.

Mit der Einladung zur Teilnahme an einer Fortbildungsver-
anstaltung soll den Bediensteten mitgeteilt werden, ob ihr
Verbleiben am Lehrgangsort (einschließlich arbeitsfreier Tage
— z. B. am Wochenende —) erwartet wird, die Verpflegung
und/oder die Unterkunft des Amtes wegen entgeltlich oder
unentgeltlich zur Verfügung gestellt und welche Art von
Fahrtauslagen (Erstattung der Kosten des regelmäßig verkeh-
renden Beförderungsmittels, Wegstreckenentschädigung) der
Erstattung zugrunde gelegt wird.

**II. Zu den einzelnen Regelungen der allgemeinen Verwaltungsvor-
schrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV)**

Die BRKGVwV vom 1. 6. 2005 (GMBL. S. 830) ist — ohne
Tz. 5.1.4 und 5.2.3 — mit folgenden Maßgaben und Ergän-
zungen entsprechend anzuwenden:

1. § 2 Dienstreisen

1.1 Als Geschäftsort i. S. der Tz. 2.1.5 BRKGVwV gilt auch
der Unterkunftsort, solange bei wechselnden Einsatzorten die-
selbe Unterkunft beibehalten wird.

1.2 Tz. 2.1.8 BRKGVwV gilt nur für die unmittelbare Lan-
desverwaltung.

1.3 Zu Tz. 2.2.2 BRKGVwV ist ergänzend festzuhalten, dass
die Dienstreisenden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
oder in allgemeiner Weise davon in Kenntnis zu setzen sind,
welche Orte des Beginns und/oder des Endes der Dienstreise
der Abrechnung zugrunde gelegt werden. Bei Fortbildungs-
dienstreisen ist die Tz. nicht anzuwenden.

2. § 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

Abweichend von Tz. 3.1.3 BRKGVwV gilt die Belegpflicht
weiterhin grundsätzlich uneingeschränkt. Die oberste Dienst-
behörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann in beson-
deren Fällen zulassen, dass Belege nicht vorgelegt zu werden
brauchen.

3. § 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung

3.1 Die Erstattung von Fahrt- und Flugkosten im Rahmen
des § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BRKG ist begrenzt auf die Höhe
der Kosten der niedrigsten Klasse des regelmäßig verkehren-
den Beförderungsmittels; Absatz 1 Satz 2 a. a. O. ist nicht an-
zuwenden (§ 98 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 1 NBG). Das gilt auch
für die Inhaber einer BahnCard 1. Klasse.

3.2 Tz. 4.1.2 und Tz. 4.1.5 BRKGVwV sind nicht anzuwen-
den.

3.3 Die Kosten einer höheren Klasse (§ 4 Abs. 1 Satz 4 BRKG)
dürfen nur erstattet werden, wenn entweder

3.3.1 der körperliche oder gesundheitliche Zustand der Dienst-
reisenden das Benutzen der nächsthöheren Klasse
rechtfertigt (§ 98 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 1 NBG). Dies

kann wegen des Ausnahmecharakters nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht kommen. Die Kosten der nächsthöheren Klasse können auch erstattet werden, wenn die Inanspruchnahme des eigenen Kraftfahrzeugs wegen des Gesundheitszustandes der oder des Dienstreisenden als in erheblichem dienstlichen Interesse liegend i. S. des § 5 Abs. 2 BRKG anerkannt worden wäre (z. B. bei einer außergewöhnlichen Gehbehinderung — a. G. —). Eine Schwerbehinderung ohne Vorliegen einer der vorgenannten Voraussetzungen lässt die Erstattung der Kosten der höheren Klasse nicht zu,

oder

3.3.2 die Dienstreisenden ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mussten, das nur diese Klasse führt,

oder

3.3.3 die Dienstreisenden

- a) in der höheren Klasse Sicherungs- oder Überwachungsaufgaben wahrnehmen mussten oder
- b) auf dienstliche Weisung eine Person begleiten musste, die die höhere Klasse in Anspruch nahm und der eine Entschädigung nach anderen Vorschriften als denen der Reisekostengesetze des Bundes und der Länder (z. B. nach dem Niedersächsischen Abgeordnetengesetz, dem Ministergesetz) zustand. Die Kosten der nächsthöheren Klasse werden auch erstattet, wenn während der Bahnfahrt mit einer der in § 39 Abs. 2 NBG genannten Personen Dienstbesprechungen zur Vorbereitung von Dienstgeschäften durchgeführt wurden.

3.4 Großkundenrabatt (GKR), Firmenabonnement (FiA)

Die DB AG gewährt dem Land Niedersachsen einen umsatzabhängigen Rabatt (GKR derzeit 9,75 v. H. auf Normalpreise). Er kann von allen Landesbehörden und allen Zuwendungsempfängern, die mindestens zu 50 v. H. aus Landesmitteln gefördert werden, in Anspruch genommen werden. Die Erfassung des für die Rabatteinstufung maßgeblichen Umsatzes erfolgt mittels Kundennummer im „BahnManagement-Informationssystem“ (BMIS). Daher haben die zuständigen Stellen die Bediensteten davon in Kenntnis zu setzen, dass beim Erwerb einer für dienstlich bedingte Fahrten erworbenen Fahrkarte die für die jeweilige Stelle maßgebende Kundennummer anzugeben ist und dass ein Missbrauch Schadensersatzforderungen nach sich ziehen kann.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des FiA bleibt unberührt.

3.5 Zum Einsatz und zur Abrechnung der BahnCard (BC) wird ergänzend zu Tz. 4.2.2 BRKGVwV auf Folgendes hingewiesen:

3.5.1 Bereits im Vorfeld ist zu prüfen, ob es günstiger ist, Bedienstete mit einer BC 25 oder einer BC 50 aus dienstlichen Mitteln auszustatten; eine nachträgliche Erfassung von BC-Käufen zur Rabatteinstufung beim GKR ist nicht möglich.

Hat die Dienststelle bei dieser Vergleichsberechnung festgestellt, dass für die durchzuführenden Dienstreisen — ggf. i. V. m. anderen Reisen, für die der Dienstherr/Arbeitgeber eine Erstattung leistet — die Benutzung der BC 25 oder BC 50 voraussichtlich wirtschaftlicher sein wird als das Lösen von Einzelfahrkarten (unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen), ist der oder dem Dienstreisenden aufzugeben, sich unter Angabe der BMIS-Kundennummer die von der Dienststelle angegebene BC — ggf. als Zusatz-BC bzw. ermäßigte BC — zu beschaffen. Die Kosten der BC sind mit Abrechnung der ersten Dienstreise zu erstatten.

Verzichten Dienstreisende nach entsprechender Aufforderung durch die Dienststelle auf den Erwerb oder den Einsatz der BC, so werden sie bei der Fahrkostenerstattung so gestellt, als ob sie die BC erworben hätten; Entsprechendes gilt hinsichtlich des City-Tickets.

Hat die Dienststelle zum Erwerb

- einer BC 25 aufgefordert, kauft die oder der Dienstreisende eine BC 50, so werden nur die Kosten des Erwerbs der BC 25 erstattet,
- einer BC 50 aufgefordert, kauft die bzw. der Dienstreisende eine BC 100, so werden 300 EUR erstattet.

3.5.2 Haben Dienstreisende die BC 25 oder BC 50 von sich aus, aber ohne zeitlichen Zusammenhang mit einer Dienstreise erworben oder führt ein Kostenvergleich nicht zu geringeren Fahrtkosten als beim Lösen von Einzelfahrkarten, ist zunächst eine Erstattung der Kosten der BC nicht zulässig. Sie können jedoch auf Antrag erstattet werden, wenn sie sich vollständig amortisiert haben; eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen.

Benutzen Dienstreisende die aus persönlichen Gründen erworbene BC auch für Dienstreisen (und für die vorgenannten Reisen) — wozu sie aufgrund des Dienst- und Treueverhältnisses verpflichtet sind —, entstehen notwendige Fahrtkosten allein in Höhe von 75 v. H. (bei BC 25) bzw. 50 v. H. (bei BC 50) des um den GKR reduzierten Fahrpreises. Nummer 3.5.1 letzter Absatz zweiter Spiegelstrich gilt entsprechend.

4. § 5 Wegstreckenentschädigung

4.1 An die Stelle der Höchstbeträge in § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BRKG treten die Beträge von 60 EUR bzw. in besonderen Ausnahmefällen 80 EUR (§ 98 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 2 NBG).

4.2 Die Beurteilung, ob für die Durchführung einer Dienstreise mit dem eigenen PKW ein **erhebliches dienstliches Interesse** gegeben ist, hat sich auch daran zu orientieren, ob die Dienstreise hierdurch auch unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte kostengünstiger als mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchgeführt werden kann. Teilaspekte hierbei können u. a. die Mitnahme von Kolleginnen und/oder Kollegen desselben Dienstherrn (Arbeitgebers), die Vermeidung von zusätzlichen Tage- oder Übernachtungsgeldern, die deutliche Reduzierung der Abwesenheitszeiten oder die Verknüpfung von Dienstgeschäften mit dem Wagen zum oder vom Dienst sein. Bei Dienstreisen aufgrund einer generellen Dienstreisegenehmigung und bei Fortbildungsdienstreisen kann das erhebliche dienstliche Interesse auch noch nachträglich festgestellt werden, wenn eine vorherige Feststellung nicht oder nur mit einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand möglich wäre.

4.3 Dienstreisenden ist vor Antritt der Dienstreise mitzuteilen, ob bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeugs eine Sachschadenshaftung des Dienstherrn gegeben ist. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen; bei Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks „Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise“ (vgl. Abschnitt I Abs. 2) oder eines vergleichbaren Vordrucks reicht die dort vorgesehene Möglichkeit der Darstellung der Entscheidung aus.

Bis zur Novellierung der Verwaltungsvorschriften zu § 96 NBG gilt, das ein Ersatz des Sachschadens gewährt wird, wenn entweder das erhebliche dienstliche Interesse an der Benutzung des Kraftwagens anerkannt oder der Kraftwagen zur Erledigung eines Dienstgeschäfts benutzt worden ist, für das die oberste Dienstbehörde einen entsprechenden Sachschadenschutz zugelassen hat.

4.4 Für die Benutzung eines privaten Fahrrades wird weiterhin eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,05 EUR je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt.

5. § 7 Übernachtungsgeld

5.1 An die Stelle des pauschalen Übernachtungsgeldes in § 7 Abs. 1 Satz 1 BRKG tritt der Betrag von 11 EUR (§ 98 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 3 NBG).

5.2 Die Erstattung der Kosten der Unterkunft erfolgt gegenüber der oder dem Dienstreisenden, nicht gegenüber dem Hotel. Die Möglichkeit der Verwaltung, aus besonderem Grund (z. B. zur Erlangung günstiger Konditionen) direkt mit dem Hotel (Veranstalter) die Unterkunftskosten abzurechnen, bleibt unberührt.

5.3 Führen Bedienstete des Landes eine Dienstreise zu einer Landesdienststelle mit Gästezimmern durch, so ist das Gästezimmer des Amtes wegen unentgeltlich bereitzustellen mit der Folge, dass ein Übernachtungsgeld nicht gewährt werden darf. Das gilt auch dann, wenn die oder der Dienstreisende das Gästezimmer ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt. Der Umstand, dass das Gästezimmer ggf. weder eine Hotelunterkunft noch mit einer üblichen Hotelunterkunft vergleichbar ist — wie z. B. in den Fällen der Unterbringung in Justizvollzugsanstalten, Krankenanstalten, Schulen und Lehrangsstätten —, ist kein triftiger Ablehnungsgrund.

5.4 Wird Dienstreisenden ein Gästezimmer von einer anderen Stelle als einer Landesdienststelle zur Verfügung gestellt und lehnen sie das Gästezimmer ohne triftigen Grund ab, wird der sonst zu zahlende Betrag erstattet, höchstens jedoch das Übernachtungsgeld nach Nummer 5.1. Nummer 5.3 Satz 3 gilt entsprechend.

6. § 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

Für Reisen i. S. des § 11 Abs. 2 und 3 BRKG wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

7. § 14 Auslandsdienstreisen

Zur Anwendung der ARV wird auf nachfolgenden Abschnitt III verwiesen. Die jeweiligen Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden weiterhin durch gesonderten RdErl. bekannt gegeben. Tz. 14.3.1 BRKGVwV ist nicht anzuwenden.

8. § 15 Trennungsgeld

Absatz 3 ist nicht anzuwenden (§ 98 Abs. 2 NBG).

III. Zu den einzelnen Vorschriften in der ARV

1. Zu § 1

Die Befugnis zur Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Beschäftigten in den den obersten Landesbehörden nachgeordneten Behörden wird der Leiterin oder dem Leiter der jeweils zuständigen den obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen.

Im Bereich der Polizei kann die Befugnis auch anderen Personen oder anderen Behörden übertragen werden.

Die Zuständigkeitsregelungen für die Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Lehrerinnen und Lehrer aus Anlass von Schulfahrten oder Schüleraustauschfahrten bleiben unberührt.

Die Anordnung oder Genehmigung der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde ist jedoch weiterhin erforderlich für

- a) Auslandsdienstreisen der Behördenleitungen der den obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden,
- b) Fortbildungsveranstaltungen im Ausland, soweit es sich nicht um Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Erwerbs der Europakompetenz und von internationaler Erfahrung i. S. des RdErl. des MI vom 10. 7. 2002 (Nds. MBl. S. 592), um dienstliche Fachtagungen oder ähnliche Veranstaltungen handelt,
- c) Auslandsdienstreisen, die repräsentative Belange berühren,
- d) Auslandsdienstreisen im Rahmen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, soweit die rechtshilferechtliche Genehmigung von der obersten Landesbehörde zu erteilen ist.

Abweichend von Buchstabe b gilt für Lehrkräfte aus dem Geschäftsbereich des MK bei Reisen zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen Absatz 1 entsprechend, wenn die Reisen in die unterrichtsfreie Zeit fallen oder das MK mit der Bekanntgabe der Fortbildungsveranstaltung der Teilnahme auch außerhalb der unterrichtsfreien Zeit zugestimmt hat; das gilt entsprechend für alle Reisen bei Hospitationen und im Rahmen der Bildungsprogramme der EU.

Die Übertragung der Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden schließt nicht die Möglichkeit aus, dass die zuständige oberste Landesbehörde aus besonderen Gründen oder im

Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise die ihr zustehende Befugnis selbst wahrnimmt.

2. Zu § 2

In Ausführung des Absatzes 2 Satz 2 werden die Flugkosten nur bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse des Beförderungsmittels erstattet, wenn der Flug ununterbrochen weniger als zehn Stunden dauert. Wird der Flug aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen (triftigen Gründen) bis zur Dauer von weniger als zwei Stunden unterbrochen, zählt die Unterbrechung als Flugzeit. Bei längerer Flugunterbrechung oder bei einer Flugunterbrechung aus anderen als triftigen Gründen wird jeder Flug als Flugreise für sich behandelt.

Zu Europa i. S. des § 2 gehören alle Länder, die dem Europarat angehören (zurzeit die Türkei auch mit ihrem asiatischen Teil und Zypern).

3. Zu § 3

3.1 Die aktuellen Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die der Bund aufgrund von Erhebungen festsetzt, werden im Nds. MBl. bekannt gegeben; derzeit gemäß der Anlage zu Nummer 3 des Bezugeserlasses zu c.

3.2 Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden bei der Bemessung des Auslandstagegeldes am Tag des Antritts oder der Beendigung einer mehrtägigen Auslandsdienstreise sowie bei eintägigen Auslandsdienstreisen.

3.3 Ein Zuschuss zum Auslandstagegeld steht weder für ein- noch für mehrtägige Auslandsdienstreisen zu.

3.4 Nachgewiesene Übernachtungskosten, die das jeweilige Auslandsübernachtungsgeld übersteigen, dürfen nur erstattet werden, wenn die Kosten notwendig waren. Die Angabe der oder des Dienstreisenden, die in Anspruch genommene Unterkunft sei von einem Dritten (z. B. einer örtlichen Verwaltungsstelle, der deutschen Botschaft) gebucht worden, reicht grundsätzlich ebenso wenig als Begründung aus wie die ohne detaillierte Angaben abgegebene Erklärung, es habe keine preiswertere Unterkunft gegeben.

3.5 Bei Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt das Übernachtungsgeld **21 EUR**.

3.6 Die Abfindung bei Benutzung von Beförderungsmitteln ergibt sich unmittelbar aus § 7 Abs. 2 BRKG.

4. Zu § 5

4.1 Bei der Berechnung der Aufenthaltstage im Rahmen des Absatzes 2 bleiben — wie bei Absatz 1 — die Hin- und Rückreisetage unberücksichtigt.

4.2 Vom Zeitpunkt des Wegfalls des Ortszuschlags am 1. 7. 1997 (vgl. Artikel 3 Nr. 13 des Reformgesetzes vom 24. 2. 1997, BGBl. I. S. 322) an ist die Verweisung hinsichtlich der Erstattung der Kosten für das Beschaffen klimabedingter Bekleidung wie folgt anzuwenden: „... bis zu 12,6 v. H. des Endgrundgehalts der BesGr. A 13 nach Anlage IV BBesG ...“.

IV. Abfindung bei Vorstellungstreisen

1. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht der Landesverwaltung angehören, werden Reisekosten aus Anlass von Vorstellungstreisen grundsätzlich nicht erstattet. Hiervon sind sie von der die Vorstellung veranlassenden Behörde rechtzeitig **vor** Antritt der Vorstellungstreise in Kenntnis zu setzen.

2. Besteht an der Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers i. S. der Nummer 1 im Einzelfall ein besonderes dienstliches Interesse und hat die oberste Dienstbehörde die Kostenerstattung nicht ausdrücklich ausgeschlossen, so wird die nachfolgende Entschädigung gewährt; das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erstattung der Reisekosten ist aktenkundig zu machen. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend; dabei reicht ein allgemeiner Hinweis auf die bestehende Abfindungsregelung nicht aus, vielmehr ist aus Gründen der Rechtsschutzsicherheit auch der maßgebliche Höchstbetrag (§ 5 Abs. 1 BRKG i. V. mit § 98 NBG) ausdrücklich anzugeben.

2.1 Erstattet werden die nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels; innerörtliche Fahrtkosten werden nicht berücksichtigt. Flugkosten werden bis zur Höhe des Betrages

erstattet, der bei einer Landreise mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erstattungsfähig wäre. Bei Benutzung eines sonstigen Beförderungsmittels werden die entstandenen notwendigen Auslagen bis zu den Höchstbeträgen des § 5 Abs. 1 BRKG in Verbindung mit § 98 Abs. 1 NBG erstattet. Wird die Reise von einem anderen Ort als dem Wohnort angetreten, so wird der Entschädigung höchstens die Strecke zwischen Wohnort und Vorstellungsort zugrunde gelegt.

2.2 Wird am auswärtigen Vorstellungsort eine Übernachtung notwendig, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber bei Nachweis entsprechender Auslagen einen Übernachtungszuschuss in Höhe von 11 EUR pro Nacht, insgesamt jedoch für höchstens zwei Nächte. Ein Übernachtungszuschuss wird nicht gewährt, wenn amtlich eine unentgeltliche Unterkunft bereitgestellt wird.

2.3 Wohnt die Bewerberin oder der Bewerber im Ausland, so wird für die Reisedrecken im Ausland die Entschädigung nach Nummer 2.1 zur Hälfte erstattet. Ist eine Landreise nicht möglich, so werden abweichend von Satz 1 und von Nummer 2.1 Satz 2 die Flugkosten der niedrigsten Klasse für die notwendigen Flugstrecken zur Hälfte erstattet. Nummer 2.1 letzter Satz findet Anwendung.

2.4 Die Ausschlussfrist für die Vorlage des Antrags auf Erstattung der Reisekosten beträgt drei Monate. Sie beginnt nach Ablauf des Tages, an dem sich die Bewerberin oder der Bewerber vorgestellt hat. Die Ausschlussfrist ist der Bewerberin oder dem Bewerber in geeigneter Weise bekannt zu geben.

3. Angeordnete oder genehmigte Vorstellungsreisen von Landesbediensteten sind Dienstreisen.

4. Die Kosten der Vorstellungsreise trägt die Behörde, die die Vorstellung veranlasst hat.

5. Die Regelung des MWK zur Erstattung der Kosten bei Reisen von Bewerberinnen und Bewerbern im Verfahren zur Besetzung von Professoren- und Hochschuldozentenstellen bleibt unberührt.

V. Schlussbestimmungen

1. Der mittelbaren Landesverwaltung wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

2. Die Bezugserrlasse zu a, b und e werden aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden
anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

— Nds. MBl. Nr. 14/2006 S. 225

Hinweise zur Gewährung von Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

RdErl. d. MF v. 17. 3. 2006 — 26 16 80 —

— **VORIS 20444** —

— Im Einvernehmen mit der StK,
den übr. Min. sowie dem LRH —

Bezug: a) RdErl. v. 15. 11. 2001 (Nds. MBl. 2002 S. 41)
— **VORIS 20444 00 00 31 047** —
b) RdErl. v. 5. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 794), geändert durch
RdErl. v. 15. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 225)
— **VORIS 20444** —
c) RdErl. v. 16. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 225)
— **VORIS 20444** —

1. § 98 NBG ist durch Artikel 1 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 15. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 426) mit Wirkung vom 1. 1. 2006 neu gefasst worden. Die Neufassung des Absatzes 2 a. a. O ersetzt für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (im Folgenden: BaWiVD) die Verordnung über die Gewährung von Reise- und Umzugs-

kostenvergütung und Trennungsgeld an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 24. 6. 1971 (Nds. GVBl. S. 225), geändert durch Verordnung vom 6. 6. 1981 (Nds. GVBl. S. 127), die mit Ablauf des 31. 12. 2005 durch Artikel 12 Abs. 3 Nr. 2 des o. a. Haushaltsbegleitgesetzes aufgehoben worden ist.

2. Nach § 98 Abs. 2 **Halbsatz 1** NBG gelten die Regelungen der Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen (= Regelvorschriften) bei BaWiVD entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Regelvorschriften sind z. B. uneingeschränkt anwendbar, wenn BaWiVD ein auswärtiges Dienstgeschäft erledigen, das sonst von einer oder einem nicht in der Ausbildung befindlichen Bediensteten erledigt werden müsste.

3. Sonderregelungen bestehen nach § 98 Abs. 2 **Halbsatz 2** NBG allein in Fällen der Zuweisung zur Ausbildung, der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang, an einer sonstigen Ausbildungsveranstaltung oder der Laufbahnprüfung oder der Zwischenprüfung. Hierzu werden nachfolgende Hinweise gegeben:

3.1 Reisekostenvergütung

3.1.1 BaWiVD erhalten Reisekostenvergütung (RKV) allein an den Hin- und Rückreisetagen. Die RKV wird auf der Grundlage des § 98 Abs. 2 **Halbsatz 2** NBG nach den für die Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen geltenden Rechtsvorschriften und den Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht (AB-Reisekosten) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit in der Fassung des Bezugserrlasses zu c) entsprechend gewährt.

3.1.2 BaWiVD, die ein privates Kraftfahrzeug einsetzen, erhalten Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG, soweit die zuständigen Behörden von ihrem Recht, aus Gründen der Fürsorgepflicht oder der Sparsamkeit die Erstattung der Fahrtauslagen auf die Fahrtkosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zu begrenzen oder die Nutzung bestimmter Beförderungsmittel anzuordnen, keinen Gebrauch machen.

3.1.3 Aus den abschließenden Regelungen für die Erstattung von Auslagen für eine Unterkunft ergibt sich, dass § 7 Abs. 1 Satz 2 BRKG nicht anzuwenden ist.

3.2 Umzugskostenvergütung

3.2.1 Für die Abfindung mit Umzugskostenvergütung (UKV) sind die für die Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen geltenden Rechtsvorschriften und die Ausführungsbestimmungen zum BUKG in der jeweils geltenden Fassung (derzeit in der Fassung des Bezugserrlasses zu a), entsprechend anzuwenden; Nummer 3.2.2 bleibt unberührt.

3.2.2 Aus Anlass des Wechsels des Ausbildungsortes oder der Überweisung (Zuweisung) zu den Fachstudien an einer Fachhochschule, zu Ausbildungslehrgängen, Laufbahnprüfungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen ist unverheirateten BaWiVD ohne Wohnung UKV sofort zuzusagen. Auf diese Zusage kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn der Wechsel oder die Überweisung die Dauer von einem Monat nicht überschreitet und die oder der BaWiVD anschließend an ihren oder seinen bisherigen Ausbildungsort zurückkehren soll. Für andere BaWiVD gilt Satz 1 nur, wenn der Betrag des sonst voraussichtlich zu zahlenden Trennungsgeldes die Gesamtkosten bei Zusage der UKV überstiege.

3.3 Trennungsgeld

3.3.1 Trennungsgeld (TG) wird auf der Grundlage des § 98 Abs. 2 **Halbsatz 2** NBG entsprechend den für die Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen geltenden Rechtsvorschriften und den Ausführungsbestimmungen zur Trennungsgeldverordnung (AB-TGV) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit in der Fassung des Bezugserrlasses zu b) gewährt.

3.3.2 Bei der Gewährung von Fahrtkostenersatz oder Wegstreckenentschädigung oder des Verpflegungszuschusses ist § 6 Abs. 4 TGV zu beachten; als Höchstsatz gilt hierbei das TG nach Maßgabe des § 98 Abs. 2 **Halbsatz 2** NBG.

3.3.3 Als erheblich höhere Kosten i. S. des § 98 Abs. 2 **Halbsatz 2** Nr. 2 NBG sind nachgewiesene, unabweisbare Aufwen-

dungen nur anzuerkennen, soweit sie die zustehende Entschädigung um mehr als 25 v. H. übersteigen.

3.4 Allgemeines zu 3.1 bis 3.3

3.4.1 Waren für die Bestimmung des Ausbildungs- oder Prüfungsortes persönliche Gründe maßgebend, so sind RKV, UKV sowie TG nur zu gewähren, wenn und soweit dies auch ohne Berücksichtigung der persönlichen Gründe in Betracht gekommen wäre.

3.4.2 Fachstudien und Ausbildungslehrgänge sind die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen fachtheoretischen Studienabschnitte bzw. Einführungs-, Zwischen- und Abschlusslehrgänge zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfungen sowie andere der Ausbildung von Nachwuchskräften dienende Lehrgänge (z. B. Ausbildungssemester an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer). Zu den sonstigen Ausbildungsveranstaltungen gehören insbesondere der Unterricht an einem anderen Ort als dem jeweiligen Ausbildungsort (z. B. begleitende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften) und die der Ausbildung dienenden Reisen zu Besichtigungen, auswärtigen Besprechungen und Außenarbeiten (z. B. im Betriebsprüfungs- und Vollstreckungsdienst bei den Finanzämtern) sowie eine angeordnete Teilnahme an Exkursionen und Lehrwanderungen.

3.4.3 Ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen BaWiVD Verpflegung und/oder Unterkunft des Amtes wegen (entgeltlich oder unentgeltlich) gewährt werden, entscheidet die Personal- bzw. die für die Ausbildung zuständige Stelle nach Maßgabe der hierzu ergangenen Regelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen.

4. Soldatinnen und Soldaten, die in einem Soldatenverhältnis auf Zeit stehen und im Rahmen der Berufsförderung als Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Reise- und Umzugskostenvergütung und des Trennungsgeldes wie andere BaWiVD des Landes zu behandeln.

5. Der mittelbaren Landesverwaltung wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

An die Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 14/2006 S. 228

Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn

Bek. d. MF v. 21. 3. 2006 — S 2442-25-35 —

Bezug: Bek. v. 29. 5. 2000 (Nds. MBl. S. 340), zuletzt geändert durch Bek. v. 2. 2. 2005 (Nds. MBl. S. 176)

Nach § 12 Abs. 7 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), wird bekannt gegeben:

Die Bezugsbekanntmachung gilt mit nachstehender Maßgabe für das Kalenderjahr 2006 fort:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Datum „1. 1. 2000“ wird durch das Datum „1. 1. 2006“ ersetzt.
 - bb) Im sechsten Spiegelstrich werden die Worte „der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ durch die Worte „der Bremischen Evangelischen Kirche“ ersetzt.
 - cc) Im neunten Spiegelstrich werden die Worte „ausschließlich der röm.-kath. Kirchengemeinden im Bereich der in Nr. 2 genannten Ortsteile politischer Gemeinden“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.

2. Nummer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vom 1. 1. 2006 an beträgt der Satz für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche 9 v. H. der Lohnsteuer, höchstens jedoch 3 v. H. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.“

— Nds. MBl. Nr. 14/2006 S. 229

Verwendungsbestätigung; modellhafte Erprobung im kommunalen Bereich

RdErl. d. MF v. 22. 3. 2006 — 11-04001/1-44/57-01 —

— VORIS 64100 —

Zur verwaltungsmäßigen Entlastung des kommunalen Bereichs im Rahmen der Abwicklung von Zuwendungen wird in einer modellhaften Erprobung der zahlenmäßige Nachweis als Bestandteil des Verwendungsnachweises durch eine Verwendungsbestätigung ersetzt. Hierzu wird im Einvernehmen mit dem LRH Folgendes bestimmt:

1. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich

1.1 Der sachliche Anwendungsbereich umfasst alle Zuwendungen des Landes an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei denen ausschließlich Mittel des Landes Niedersachsen vergeben werden. Auf Zuwendungen, die ganz oder teilweise mit Mitteln der EU, des Bundes oder anderer Dritter finanziert werden, sind die für die modellhafte Erprobung geltenden Vorschriften nicht anwendbar.

1.2 Die für die modellhafte Erprobung geltenden Vorschriften sind anzuwenden auf Bewilligungen, die nach Veröffentlichung dieses RdErl. im Nds. MBl. und vor dem 1. 1. 2008 erfolgen.

2. Vorschriften

2.1 Für die modellhafte Erprobung gelten die VV-LHO und die VV-Gk, soweit nicht in diesem RdErl. Abweichungen zugelassen worden sind.

2.2 Um eine einheitliche Verfahrensweise bei der Bewilligung von Zuwendungen sicherzustellen, ist im Rahmen der modellhaften Erprobung das als **Anlage 1** zu diesem RdErl. beigefügte Muster „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften im Rahmen der modellhaften Erprobung Verwendungsbestätigung“ (ANBest-Gk „Verwendungsbestätigung“) anstelle der Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

2.3 Statt des zahlenmäßigen Nachweises hat der Zuwendungsempfänger die Verwendung der Zuwendung entsprechend dem als **Anlage 2** beigefügten Muster zu bestätigen.

2.4 Die Muster für die ANBest-Gk „Verwendungsbestätigung“ (Anlage 1) sowie für die Verwendungsbestätigung (Anlage 2) sind in elektronischer Form im Intranet-Angebot des MF unter dem Pfad „Fachthemen/Haushalt/Haushaltsrecht“ und auf der Internetseite des MF unter dem Pfad „Themen/Haushalt/Haushaltsrecht/Gesetze & Erlasse“ verfügbar.

2.5 Das MF legt mit den vorstehenden Bestimmungen und Mustern nur die Grundzüge des Zuwendungsverfahrens für das Pilotprojekt fest. Die Ressorts können — ebenso wie im allgemeinen Zuwendungsverfahren — auch im Rahmen der modellhaften Erprobung diese vom MF bereitgestellten Grundzüge in ihre speziellen Förderbestimmungen integrieren.

3. Kontrolle

3.1 Die Zuwendungsfälle mit Verwendungsbestätigung sind von den Bewilligungsbehörden gesondert zu erfassen, damit Stichprobenkontrollen durch die Ressorts zuverlässig durchgeführt werden können.

3.2 Die Ressorts führen Stichprobenkontrollen grundsätzlich nach eigenem Ermessen, mindestens aber im Umfang von 5 v. H. der Zuwendungsfälle mit Verwendungsbestätigung durch. Bei der Ausübung des Ermessens gewährleisten die Ressorts in eigener Verantwortung, dass zum Ende der modellhaften Erprobung ausreichende Erkenntnisse zur Beurteilung der Erprobung vorliegen. Dies kann bedeuten, dass in einzelnen Bereichen deutlich mehr als 5 v. H. der Fälle geprüft werden müssen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 14/2006 S. 229

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften im Rahmen der modellhaften Erprobung „Verwendungsbestätigung“ (ANBest-Gk „Verwendungsbestätigung“)

Die ANBest-Gk „Verwendungsbestätigung“ enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.2 Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung ist zu begründen. Dabei ist mitzuteilen, inwieweit bereits erhaltene Teilbeträge verwendet worden sind. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers und

1.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.3 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- und Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar grundsätzlich 20 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages, 30 v. H. nach Abnahme des Rohbaus, 40 v. H. nach Schlussabnahme und 10 v. H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nummer 1.2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Nachweise beizufügen.

1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.5 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 1 000 EUR ändern,

2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EUR ändern,

2.3 bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

4.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans — auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises — weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält, wenn er — ggf. weitere — Mittel von Dritten erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 7,5 v. H. oder um mehr als 10 000 EUR ergibt,

4.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

4.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

4.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigt werden oder

4.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5. Nachweis der Verwendung

5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). In dem Fall der Nummer 6.2 ist der Bewilligungsbehörde zusätzlich zum Verwendungsnachweis die Bescheinigung der Prüfungseinrichtung vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer Bestätigung über die Verwendung der Zuwendung nach dem beiliegenden Muster (Verwendungsbestätigung).

5.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen; soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt worden ist, die der Bewilligung zugrunde lagen, genügt eine Bezugnahme auf diese Unterlagen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

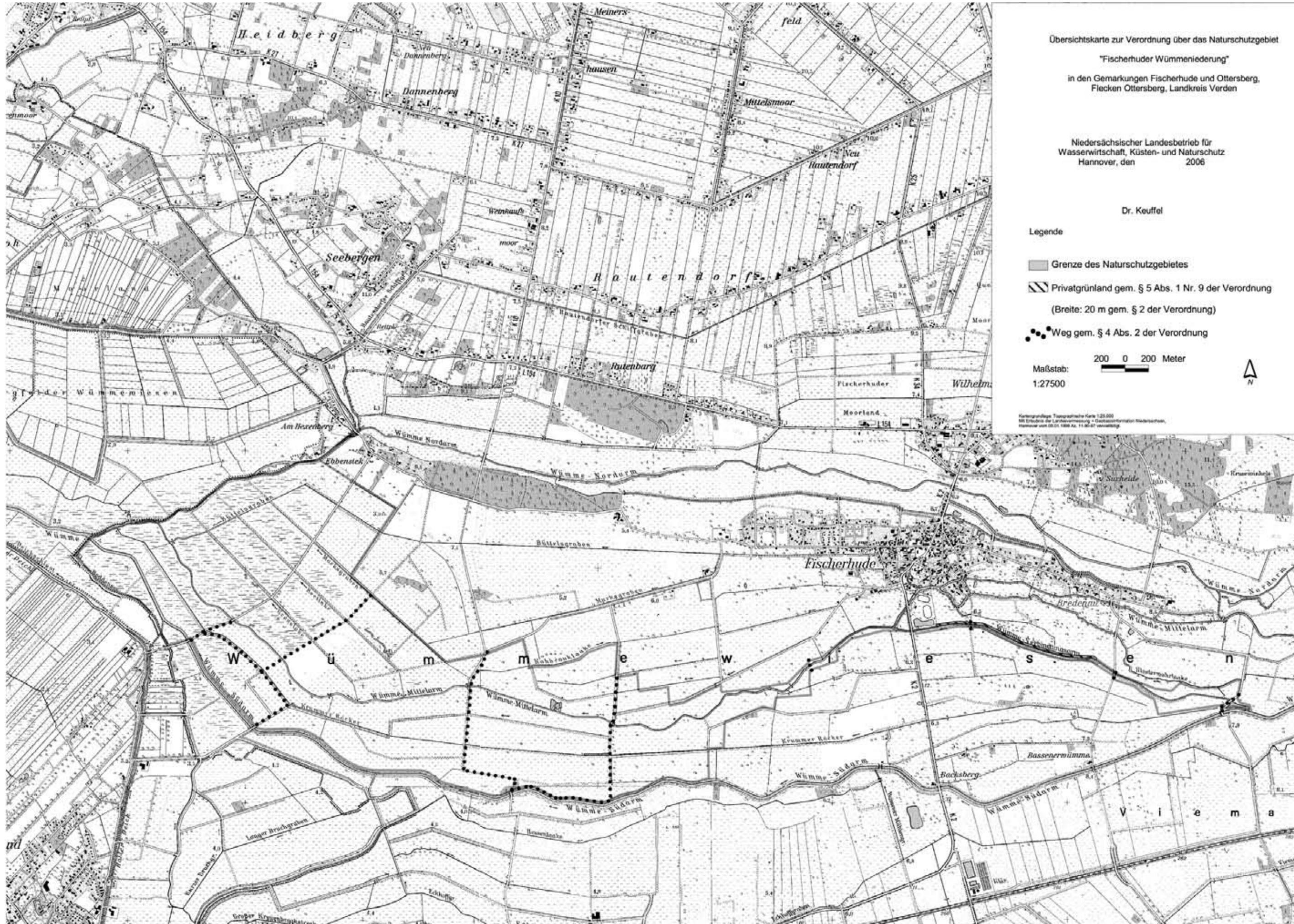
5.3 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungszweck innerhalb von drei Jahren erreicht wird.

5.4 Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einer Verwendungsbestätigung.

5.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, so muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den ANBest-P erbringen. Ist die

VAKAT





Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
 "Fischerhuder Wümmeniederung"
 in den Gemarkungen Fischerhude und Ottersberg,
 Flecken Ottersberg, Landkreis Verden

Niedersächsischer Landesbetrieb für
 Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
 Hannover, den 2006

Dr. Keuffel

Legende

- Grenze des Naturschutzgebietes
- Privatgrünland gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung
(Breite: 20 m gem. § 2 der Verordnung)
- Weg gem. § 4 Abs. 2 der Verordnung

Maßstab:
200
0
200
Meter

 1:27500



Kartographische Topographische Karte 1:25.000
 Mit Erlaubnis der Landesvermessung + Geoinformation Niedersachsen,
 Hannover vom 05.01.1989 Az. 11.90/97 veranlagt.

VAKAT



empfangende Stelle eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, so sind die Nachweise nach den Nummern 5.1 bis 5.4 zu erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 5.1 beizufügen.

6. Prüfung der Verwendung

6.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 5.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

6.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei einer Festbetragsfinanzierung.

6.3 Der LRH ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

7.2 Nummer 7.1 gilt insbesondere, wenn

- 7.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 7.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
- 7.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2).

7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

- 7.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder
- 7.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten (Nummer 4) nicht rechtzeitig nachkommt.

7.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

7.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden (§ 49 a Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.

7.6 Stellt sich nachträglich heraus, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist, so kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Anlage 2

Verwendungsbestätigung

In Kenntnis, dass die Verwendungsbestätigung Bestandteil des Verwendungsnachweises ist, und der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- 1. Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Zuwendungen, Einnahmen von Dritten und alle Ausgaben wurden sachgerecht zugeordnet.

Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht (§ 15 UStG), wurden nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt.

- 2. Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Verwendungszwecks verwendet. Die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.

- 3. Die nach dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben haben sich nicht ermäßigt, die Deckungsmittel haben sich nicht erhöht, neue Deckungsmittel sind nicht hinzutreten:

nein**). ja**).

Falls nein:

Ermäßigung und Rückzahlung der Zuwendung gemäß Nummer 2 der ANBest-Gk „Verwendungsbestätigung“:

nein**). ja**).

- 4. Die Zuwendung wurde alsbald nach der Auszahlung (§ 49 a Abs. 4 VwVfG) verwendet:

nein**). ja**).

Falls nein:

Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist anfallenden Zinsen (vgl. Nummer 7.5 der ANBest-Gk – „Verwendungsbestätigung“ –) betragen

bis zu 500 EUR**). über 500 EUR**).

- 5. Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zweck der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Landesrechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

- 6. Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....
(Unterschrift) (Dienstsiegel)

***)Zutreffendes ankreuzen.

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch; Bekanntmachung des Vomhundertsatzes für das Kalenderjahr 2005

Erl. d. MS v. 22. 3. 2006 — 102-43210/5.1.0 —

— VORIS 84200 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: Erl. v. 24. 6. 2005 (Nds. MBl. S. 526)
— VORIS 84200 —

- 1. Aufgrund des § 148 Abs. 4 SGB IX i. d. F. vom 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. 4. 2005 (BGBl. I S. 1138), wird bekannt gemacht:

1.1 Der Prozentsatz nach § 148 Abs. 4 SGB IX für das Kalenderjahr 2005 beträgt 2,59 v. H.

1.2 Von den Aufwendungen entfallen gemäß § 151 Abs. 2 SGB IX ein Anteil von 2,96 v. H. auf den Bund und ein Anteil von 97,04 v. H. auf das Land.

- 2. Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Widmung, Umstufung und Einziehung
von Teilstrecken der Landesstraße 89 auf dem
Gebiet der Gemeinde Hasbergen, Landkreis Osnabrück****Vfg. d. NLSStBV v. 21. 2. 2006
— GB Osnabrück-31030-L 89 —****I.**

Die auf dem Gebiet der Gemeinde Hasbergen, Landkreis Osnabrück, Bezirk Weser-Ems, neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße 89 (L 89) sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr in ihren jetzigen Funktionen benötigten Teilstrecken werden gemäß den §§ 6 bis 8 NStrG wie folgt gewidmet, umgestuft bzw. eingezogen:

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 **g e w i d m e t**:
die neu gebaute Teilstrecke der verlegten L 89 mit anhängendem Kreisverkehrsplatz (KVP) und Anbindungsarm zur vorhandenen L 89.

Die gewidmete Strecke beginnt mit km 7,621 neu = alt am Einmündungspunkt mit der Kreisstraße 305 und endet am KVP in km 6,894.

Der Anbindungsarm beginnt am KVP in km 7,096 und schließt in km 6,506 an die vorhandene L 89 wieder an.

Die gesamte gewidmete Streckenlänge beträgt 0,727 km + 0,590 km = 1,317 km, hinzu kommt die Länge der Kreisbahn des KVP mit 0,085 km.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 **a b g e s t u f t**:
die verlassene L 89 — Osnabrücker Straße — von km 7,055 alt bis km 7,47 alt mit einer Länge von 0,415 km zur Gemeindestraße (Anliegerweg).

Mit der Straßenbaulast geht nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 NStrG das Eigentum des Landes Niedersachsen an der Straße mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, auf die Gemeinde Hasbergen über.

3. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 **e i n g e z o g e n**:
- 3.1 die verlassene L 89 von Beginn der Baustrecke bei km 7,610 alt (Holzhauser Straße) und Ende in km 7,47 alt (Einmündung Wiesenstraße), einer Länge von 0,140 km,
- 3.2 der Bereich des ehemaligen Bahnübergangs von km 7,055 alt bis km 7,000 alt = 7,045 neu der L 89 mit einer Länge von 0,055 km.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — Geschäftsbereich Osnabrück —, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück, Widerspruch eingelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 14/2006 S. 236

**Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz****Feststellung gemäß § 4 NUVPG
(Umgestaltung der Hase in Haselünne-Eltern)****Bek. d. NLWKN v. 24. 3. 2006 — VI O 2-62025-2 —**

Der Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, hat beim NLWKN gemäß § 119 i. V. m. § 128 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664),

eine Plangenehmigung zur naturnahen Umgestaltung der Hase in Haselünne-Eltern beantragt. Das beantragte Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen den Rückbau des rechten Hochwasserschutzdammes der Hase von Hase-km 36 + 560 bis 38 + 100, die Herstellung eines rückwärtigen Ersatzdammes sowie die naturnahe Umgestaltung des durch das Planungsgebiet führenden Gewässers Nr. 102.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 i. V. m. den Nummern 11 und 14 der Anlage 1 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2006 S. 236

**Feststellung gemäß § 4 NUVPG
(Verbesserung der Deichsicherheit im Bereich
zwischen den Ortslagen Hülsen und Westen,
Landkreis Verden)****Bek. d. NLWKN v. 28. 3. 2006
— GB VI L2-62211/3-5.42 —**

Im Bereich zwischen den Ortslagen Hülsen und Westen, Landkreis Verden, sind auf einer Länge von 3,5 km (von Deich-km 0 + 900 bis Deich-km 4 + 400) Maßnahmen zur Verbesserung der Deichsicherheit geplant. Der Wasser- und Bodenverband Westen-Diensthof als Träger des Vorhabens hat beim NLWKN die Feststellung nach § 4 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Baumaßnahmen dienen dem Hochwasserschutz sowie der Deicherhaltung und erfolgen nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417). Der Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, ist unter Nummer 11 der Anlage 1 NUVPG genannt und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. der Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für das Vorhaben „Verbesserung der Deichsicherheit im Bereich zwischen den Ortslagen Hülsen und Westen, Landkreis Verden, von Deich-km 0 + 900 bis Deich-km 4 + 400“ gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 14/2006 S. 236

Verordnung
„Fischerhuder Wümmeniederung“
im Landkreis Verden

Vom 3. 4. 2006

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29 und 30 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Fischerhude und Ottersberg, Flecken Ottersberg, Landkreis Verden, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet (NSG) hat eine Größe von ca. 772 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenze des NSG ergibt sich aus den Karten (Blätter Ost und West) im Maßstab 1 : 10 000*) und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 27 500 (**Anlage 1**). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Entlang von Wümme-Verbindungsarm ostwärts der Kreisstraße 2 und entlang dem Wümme-Nordarm umfasst das NSG auf folgenden privateigenen Flächen einen 20 m breiten Gewässerrandstreifen, jeweils von der Böschungsoberkante des Gewässers gemessen: Flurstücke 7, 9 und 10, Flur 13, sowie Flurstücke 4/2 und 4/3, Flur 20, alle in der Gemarkung Fischerhude. Grabenabschnitte und lineare Gehölzstrukturen sind, soweit sie von der grauen Linie berührt werden, Bestandteil des NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden beim Flecken Ottersberg, dem Landkreis Verden — untere Naturschutzbehörde — und dem NLWKN, Geschäftsbereich Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, unentgeltlich eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der offenen bis halboffenen, von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägten Wümmeniederung als landesweit bedeutsames Binnendelta und weitgehend ungestörter Lebensraum schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Das NSG ist besonders geprägt durch die naturnah entwickelten Wümmearme, zahlreiche Gräben und Stillgewässer. In Verbindung mit einem hohen Anteil von Feucht- und Nasswiesen sowie von ungenutzten Bereichen vor allem an den Fließgewässern verleihen sie dem NSG seine besondere Eigenart und hervorragende Schönheit.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und naturnahe, ungestörte Entwicklung der Gewässerläufe der Wümme und ihrer Uferbereiche,
2. die Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Niederungslandschaft in der Fischerhuder Wümmeniederung mit einer natürlichen Abflussdynamik und niederungstypischen Strukturen wie Stillgewässern und Gräben,
3. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von artenreichem Grünland, insbesondere Nass- und Feuchtgrünland sowie mesophilem Grünland auf höher gelegenen Bereichen,
4. die Entwicklung naturnaher Laubwälder, insbesondere von
 - a) Weidenauwäldern,
 - b) Erlen- und Eschenwäldern der Auen und Quellbereiche,
 - c) Erlenbruchwäldern,

5. die Erhaltung und Entwicklung sonstiger naturnaher niederungstypischer Lebensräume wie Feuchtgebüsche, Röhrichte, Sümpfe, Rieder und Hochstaudenfluren, jeweils in räumlicher und funktionaler Verzahnung,
6. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Wümmeniederung sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
7. die Bewahrung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des NSG.

(3) Das NSG „Fischerhuder Wümmeniederung“ ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“. Dieses setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Vogelschutzgebieten zusammen. Das NSG „Fischerhuder Wümmeniederung“ dient der Umsetzung des FFH-Gebiets Nr. 38 „Wümmeniederung“. Dieses wurde zwischenzeitlich unter der Nummer DE 2723302 in die „Erste Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region“ aufgenommen, die am 29. 12. 2004 im ABl. der EU (ABl. EU Nr. L 387 S. 1) veröffentlicht worden ist. Das NSG „Fischerhuder Wümmeniederung“ dient weiter der Umsetzung des durch Beschl. der LReg vom 12. 6. 2001 (Bek. des MU vom 23. 7. 2002, Nds. MBl. S. 717) zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärten und bekannt gemachten Vogelschutzgebiets V36 „Wümmewiesen bei Fischerhude“. Das NSG liegt vollständig in dem FFH-Gebiet Nr. 38 und dem Vogelschutzgebiet V36. Soweit unter Absatz 2 Nummern 1 bis 6 Erhaltungsziele i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. d. F. vom 25. 3. 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1818), integriert sind, werden diese in der **Anlage 2** konkretisiert.

(4) Für die langfristige Entwicklung des NSG von besonderer Bedeutung sind

1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturraumtypischer Gewässergüte- und Abflussverhältnisse, vor allem die Reduzierung der unnatürlichen Sand- und Sedimentfracht in den Wümmearmen,
2. die Erhaltung und Wiederherstellung der gewässertypischen Ufer- und Sohlenstrukturen,
3. die Reduzierung bzw. in Teilabschnitten auch Aufgabe der Gewässerunterhaltung, insbesondere an Wümme-Nordarm und Wümme-Mittelarm,
4. die Entwicklung zusammenhängender, ungenutzter Bereiche, insbesondere entlang den Fließgewässern,
5. die Wiederherstellung eines natürlich hohen Grundwasserstandes durch Wasserrückhaltung in der Niederung,
6. eine am Schutzzweck orientierte, extensive Grünlandbewirtschaftung oder -pflege,
7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit.

§ 4

Schutzbestimmungen

(1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Aufgrund des § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten werden.

(3) Aufgrund des § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG zusätzlich folgende Handlungen untersagt:

*) Hier nicht abgedruckt.

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren,
3. ferngesteuerte Geräte zu betreiben und Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge einschließlich Lenkdrachen fliegen zu lassen,
4. gewerbliche Veranstaltungen durchzuführen,
5. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
6. maschinelle Bohrungen aller Art niederzubringen.

(4) Nach § 24 Abs. 3 Satz 2 NNatG wird die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1 000 m von der Grenze des NSG untersagt als Handlung, die in das Gebiet hineinwirkt und das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören kann.

(5) Die Jagd ausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) wird nicht berührt.

§ 5

Freistellungen

(1) Folgende Handlungen fallen nicht unter die Verbote des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 dieser Verordnung:

1. das Betreten und Befahren des NSG, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte;
2. das Betreten des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch die Fachbehörde für Naturschutz und deren Beauftragte,
 - c) durch amtlich bestellte Fischereiaufseher,
 - d) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch andere Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind;
3. organisierte Naturführungen außerhalb der nach dieser Verordnung zugelassenen Wege unter fachkundiger Leitung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
4. das Eislaufen östlich des Neuen Ebbensieker Weges und seiner gedachten geraden Verlängerung bis zum Wümme-Südarml;
5. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Einvernehmen mit oder im Auftrage der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Dies gilt auch für Maßnahmen des Besatzes mit autochthonen Fischarten;
6. das stromabwärtsgerichtete Befahren des Wümme-Nordarmes mit Wasserfahrzeugen von nicht mehr als 6 m Länge und 1 m Breite ohne Motorantrieb in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres von 9 bis 20 Uhr, wenn der Oberpegel Hexenberg einen Wasserstand von mindestens 2,85 m über NN aufweist, jedoch ohne Ein- oder Ausstieg innerhalb des NSG (Uferbetretungsverbot);
7. das Befahren des Wümme-Südarmls mit Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, jedoch ohne Ein- oder Ausstieg innerhalb des NSG (Uferbetretungsverbot);
8. die Bewirtschaftung der Ackerfläche auf dem Flurstück 4/3, Flur 20, Gemarkung Fischerhude, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis i. S. des § 5 Abs. 4 BNatSchG einschließlich der Umwandlung in Grünland oder der Aufforstung mit standortheimischen Gehölzen;
9. die Bewirtschaftung der in den Karten dargestellten privateigenen Grünlandflächen als Dauergrünland nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis i. S. des § 5 Abs. 4 BNatSchG einschließlich der Entnahme von Wasser aus Fließgewässern und Grundwasser für Selbsttränken, jedoch
 - a) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

- b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - c) ohne Aufbringen von Jauche und Gülle und ohne organischen Dünger aus der Geflügelhaltung;
10. die Unterhaltung der Verwallungen entlang der Wümmearme unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks;
 11. die aus naturschutzfachlichen Zielsetzungen heraus oder zur Sicherstellung der Entwässerung der außerhalb des NSG gelegenen Flächen gesetzlich erforderliche Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde oder nach Maßgabe eines mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsrahmenplanes. Die Maßnahmen sind unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks möglichst naturverträglich durchzuführen und auf die hydraulischen Erfordernisse zu beschränken;
 12. die fischereiliche Nutzung mittels Handangeln vom Ufer aus ohne Fütterung und ohne Angelwettbewerbe an den nachfolgend aufgeführten Gewässerabschnitten:
 - a) am Wümme-Verbindungs- und Mittelarm vom Abzweig des Wümme-Südarmls bis zum neuen Kreisstraße-2-(K 2)-Ersatzweg,
 - b) am Wümme-Mittelarm westlich des K 2-Ersatzweges bis zum Neuen Ebbensieker Weg vom 25. Juni bis 28. Februar des folgenden Jahres,
 - c) am Wümme-Nordarm von der Brücke am Hexenberg bis maximal 400 m flussabwärts,
 - d) am Nordufer des Wümme-Südarmls vom Ebbensieker Weg bis 40 m flussabwärts,
 - e) am Südufer des Wümme-Südarmls vom Ebbensieker Weg bis zum in der Karte (Blatt West) bezeichneten Weg,
 - f) am Südufer des Südarmls vom in der Karte (Blatt West) bezeichneten Weg bis zur Landesgrenze in der Zeit vom 25. Juni bis 31. Oktober eines jeden Jahres;
 13. die Ausübung der Fischereiaufsicht durch amtlich bestellte Fischereiaufseher;
 14. die Elektrobefischung zum Zweck der Bestandshege im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
 15. die gesetzlich erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Kreisstraße 2; die Erhaltung unbefestigter Wege ausschließlich mit Sand, Kies und Lesesteinen zur Beseitigung von Gefahrenquellen; die Unterhaltung sonstiger Wege entsprechend dem vorhandenen Deckschichtmaterial sowie das Freischneiden der Lichtraumprofile;
 16. der Betrieb, die Kontrolle und Unterhaltung vorhandener Rohrleitungen, Freileitungen, Ver-, Entsorgungs- und Kommunikationseinrichtungen; das mechanische Freihalten der Sicherheits- bzw. Schutzstreifen von störendem Gehölzbewuchs in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober eines jeden Jahres sowie die Errichtung neuer Rohrleitungen, Ver-, Entsorgungs- und Kommunikationseinrichtungen entlang der Kreisstraße 2 (Fischerhude — Sagehorn).

(2) Weitergehende Vorschriften der §§ 42 und 43 BNatSchG sowie der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt. Sofern die in Absatz 1 genannten Handlungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind, gelten die Freistellungen nur im Rahmen einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehenden Genehmigung.

§ 6

Befreiungen

Von den Verböten des § 24 Abs. 2 NNatG und den Verböten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des NNatG gewähren.

§ 7

Verstöße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verböten des § 24 Abs. 2 NNatG oder den Verböten dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder 4 NNatG.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 3. 4. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 14/2006 S. 237

Anlage 1 ist als Doppelseite in der Mitte dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Anlage 2

zu § 3 Abs. 3

Erhaltungsziele i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. folgender prioritärer (*) und übriger Lebensraumtypen des Anhangs I sowie von Populationen insbesondere folgender übriger Arten des Anhangs II (FFH-Arten) der FFH-Richtlinie und
2. der im NSG vorkommenden, von Anhang I oder von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfassten Wert bestimmenden und signifikanten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume wie folgt:

Zu Paragraph	
§ 3 Abs. 2 Nr. 1	<p>3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und Callitriche-Batrachion</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Wümme-Arme mit <ul style="list-style-type: none"> — geschlängelt bis mäandrierendem Verlauf, einem durchgängigen Gewässerbett mit großer Tiefen- und Breitenvarianz sowie wechselnden Fließgeschwindigkeiten, Prall- und Gleithangufeln durch Zulassen weitgehender Eigendynamik, — naturnaher, fließgewässertypischer, vielfältiger Sohlstruktur und natürlichem Sohlsubstrat (z. B. Holz), — weitgehend stabiler Gewässersohle ohne eine anthropogen erhöhte Feinsedimentfracht, — regelmäßig lang anhaltenden Überschwemmungen, — geringer Fließgeschwindigkeit und dennoch aufgrund vieler Abflusshindernisse und eines kurvenreichen Verlaufs mit überwiegend ungleichmäßiger Strömung und einer Gewässergüteklasse II, — flutender Unterwasservegetation in Gewässerabschnitten, die nicht vollständig beschattet sind, und mit Röhricht und überwiegend Gehölz bestandenen Ufern durch Zulassen der eigendynamischen Entwicklung, — naturraumtypischen Fisch- und Wirbellosenbiozöten und — als Lebensraum bzw. Teillebensraum flusstypischer Tier- und Pflanzenarten, u. a. von Meer- und Flussneunaugen, Steinbeißer, Fischotter und Grüner Keiljungfer als FFH-Anhang-II-Arten, Iltis, Eisvogel, Sumpfrohrsänger als charakteristische Arten, <p>in funktionaler und räumlicher Vernetzung mit den angrenzenden niederungstypischen Lebensräumen der Aue;</p>

Zu Paragraph	
§ 3 Abs. 2 Nr. 2	<p>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons</p> <p>im gesamten Gebiet kleinflächig in der Niederung als naturnahe, nährstoffreiche Kleingewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit klarem bis leicht getrübbtem, mäßig eutrophem Wasser und standort- und lebensraumtypischem intaktem Wasserhaushalt — mit frei schwimmender Wasservegetation und/oder Beständen submerser großblättriger Laichkräuter und gut entwickelter Verlandungsvegetation <p>— als Lebensraum bzw. Teillebensraum, u. a. von Fischotter als FFH-Anhang II-Art, Krebschere sowie Vogelarten kleiner Stillgewässer und Röhrichte wie dem Rohrschwirl, dem Schilfrohsänger, dem Tüpfelsumpfhuhn, dem Zwergtaucher und der Trauereschwalbe als charakteristische Arten,</p> <p>in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit niederungstypischen Lebensräumen;</p>
§ 3 Abs. 2 Nr. 3	<p>6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)</p> <ul style="list-style-type: none"> — im gesamten Gebiet auf den höher gelegenen Teilflächen, in der Regel in z. T. kleinräumigem Wechsel mit Feucht- bzw. Nassgrünland <ul style="list-style-type: none"> — auf mäßig grund- oder staufeuchten bis mäßig trockenen, mäßig nährstoffreichen Mineralböden, — als mehr oder weniger artenreiche Mähwiesen, — als Lebensraum bzw. Teillebensraum von Tier- und Pflanzenarten, u. a. von Großem Wiesenknopf und dem Goldhahnenfuß sowie von Weißstorch, Großem Brachvogel, Kiebitz, Wachtelkönig als charakteristische Arten, <p>in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit Feucht- und Nassgrünland sowie anderen angrenzenden niederungstypischen Lebensräumen;</p>

Zu Paragraf		Zu Paragraf	
§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a und b	<p>91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)* (prioritärer LRT)</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihre Wiederherstellung entlang der Flussläufe in unterschiedlich breiter Ausdehnung durch Zulassen der eigendynamischen Entwicklung – auf nährstoffreichen, durch zumindest zeitweise hohe Grundwasserstände (jedoch ohne stauende Nässe) gekennzeichneten bzw. periodisch überschwemmten Standorten mit einem von der Fließgewässerdynamik geprägten natürlichen, intakten Wasserhaushalt, – als geschlossener, strukturreicher, naturnaher Auwald aus standortheimischen Gehölzarten (v. a. Schwarzerle und Gewöhnliche Esche) mit hohem Anteil an Alt- sowie liegendem und stehendem Totholz und mit hohem Anteil an Höhlenbäumen, – als Lebensraum bzw. Teillebensraum feuchtwaldtypischer Tier- und Pflanzenarten, u. a. von Fischotter als FFH-Anhang-II-Art, Iltis, Waldziest und Riesenschwengel sowie Pirol, Nachtigall, Kleinspecht, Weidenmeise als charakteristische Arten, <p>in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit Erlenbruchwäldern und anderen niederungstypischen Pflanzengesellschaften;</p>	§ 3 Abs. 2 Nr. 6	<p>Erhaltung oder Wiederherstellung der Eignung des NSG als Lebensraum der Teichfledermaus</p> <ul style="list-style-type: none"> – als Jagdgebiet und Sommerlebensraum, – durch Schutz der Sommerquartiere, insbesondere von alten, hohlen Bäumen, durch Entwicklung naturnaher Laubwälder, Hecken- und Gehölzgruppen mit feuchten Bereichen, – durch Erhalt und Entwicklung der Lebensräume der als Nahrung dienenden Insekten, insbesondere der Saumstrukturen und Wasserflächen,
§ 3 Abs. 2 Nr. 5	<p>6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe</p> <ul style="list-style-type: none"> – im gesamten Gebiet in geringen Flächenanteilen als kleinflächige oder lineare Bestände (Säume) an Gewässer- oder Waldrändern und in Abhängigkeit von eigendynamischen Prozessen auch an wechselnden Stellen auf nährstoffreichen, durch ganzjährig oder zeitweise hohe Bodenfeuchte gekennzeichneten Standorten (Niedermoor, Gleye), – als Lebensraum bzw. Teillebensraum saumtypischer Tier- und Pflanzenarten, u. a. als Lebensraum von Fischotter als FFH-Anhang-II-Art, Sumpfschilf, Gelber Wiesenraute und Langblättrigem Ehrenpreis sowie Braunkehlchen, Wachtel, Wachtelkönig als charakteristische Arten, <p>in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit anderen niederungstypischen Lebensräumen;</p>	§ 3 Abs. 2 Nr. 6	<p>Erhaltung oder Wiederherstellung der Eignung des NSG als Lebensraum der Fließgewässer-Libellenarten, vor allem der Grünen Keiljungfer durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Förderung der Entwicklung von weitgehend stabilen Sohlen der Fließgewässer als Entwicklungsort der Grünen Keiljungfer u. a. durch angepasste Gewässerunterhaltung und Verringerung des Eintrags von Feinsedimenten, – Schutz der natürlichen Entwicklung von nährstoffreichen Stillgewässern mit Krebschernenbeständen als Entwicklungspflanze der Grünen Mosaikjungfer,
§ 3 Abs. 2 Nr. 6	<p>Ziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der Eignung des NSG als Lebensraum für das Meer- und Flussneunauge durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung eines durchgängigen, unverbauten Gewässers, – Schutz der Laichgebiete mit grobkiesigem Grund, relativ hoher Strömungsgeschwindigkeit und besonderer Lage, 	§ 3 Abs. 2 Nrn. 1–6	<p>Erhaltung oder Wiederherstellung der Eignung des NSG als Lebensraum für die Wert bestimmenden sowie weiteren charakteristischen Vogelarten</p> <p>Allgemeine Erhaltungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Wiederherstellung eines strukturreichen, größtenteils extensiv bewirtschafteten Feuchtwiesenkomplexes als Lebensraum für Wiesen-, Röhrich-, Ufer- und Gewässerbrüter, – Erhaltung des Gebiets als Gastvogellebensraum für Nahrung suchende, rastende und überwinternde Vögel, – Erhaltung und Entwicklung der Auen- und Fließgewässerdynamik, der natürlichen zeitweiligen Überschwemmungen und der hohen Grundwasserstände im Gebiet, – Erhaltung des z. T. welligen Bodenreliefs im Grünland, – Erhaltung der offenen Niederungslandschaft, – Erhaltung und Wiederherstellung stabiler und reproduktionsfähiger Brutpopulationen, – Sicherung eines vielfältigen Nahrungsangebots, – Erhaltung und Entwicklung von weitgehend störungsfreien Bereichen während der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit der Jungen sowie während der Zug-, Rast- und Überwinterungszeit,
§ 3 Abs. 2 Nr. 6	<p>Ziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der Eignung des NSG als Lebensraum für den Fischotter (und andere Marderarten) durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bewahrung der Flussniederung als Teil eines großräumigen, kaum durch Straßen oder Wege zerschnittenen Raumes, – Zulassen der eigendynamischen Entwicklung, insbesondere entlang der Fließgewässer, – Erhaltung weitgehend störungsfreier Bereiche, 		

Zu Paragraf	
	<p>Konkrete Erhaltungsziele</p> <p>für die Vogelarten des offenen Grünlandes, insbesondere für die Anhang-I-Arten Weißstorch (Nahrungsgast) und Wachtelkönig sowie für Zugvogelarten, die im Gebiet brüten, wie Knäkente, Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Feldlerche und Schafstelze sowie für Gastvögel wie Zwergschwan und Singschwan:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung offener, weitgehend von Sichthindernissen freier, großer zusammenhängender Feuchtgrünlandkomplexe, – Erhaltung und Entwicklung von unterschiedlich bewirtschaftetem Grünland, insbesondere eines Mosaiks aus extensiv genutzten Feuchtwiesen und -weiden, – Erhaltung von naturnahen Kleingewässern und Blänken im Grünland, – Erhaltung und Förderung von strukturreichen, breiten Krautsäumen entlang von Gräben und Wegen; <p>für die Vogelarten des halb offenen Grünlandes, insbesondere für die Anhang-I-Art Wachtelkönig und für Zugvogelarten, die im Gebiet brüten, wie z. B. Braunkehlchen und Bekassine:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung offener bis halboffener, strukturreicher, durch Gewässer, Röhrichte, Rieder, Hochstaudenfluren und kleinräumige Gehölzstrukturen gegliederter Grünlandbereiche, – Erhaltung und Entwicklung feuchter, extensiv genutzter Grünlandflächen, – Erhaltung und Förderung von strukturreichen, gehölzarmen, breiten Krautsäumen entlang von Gräben und Wegen; <p>für die Vogelarten der Röhrichte und Hochstaudenfluren sowie für Uferbrüter, insbesondere für die Anhang-I-Arten Rohrweihe und Tüpfelsumpfhuhn, und für Zugvogelarten, die im Gebiet brüten, wie Knäkente, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung von großflächig, linear oder punktuell ausgeprägten Röhrichten und anderen Verlandungszonen im Komplex mit Hochstaudenfluren, Grünland, kleinräumigen Gehölzstrukturen sowie naturnahen Fließ- und Stillgewässern mit reich strukturierten Ufern, – Erhaltung der Schilfröhrichte in unterschiedlichen Altersstadien, jedoch mit einem überwiegenden Anteil von Altschilf.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Firma Heinfelder Bioenergie GmbH & Co. KG, Friesoythe)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 4. 2006
— 3.1/Gn-40211/1-8.6 h)-2 —**

Die Firma Heinfelder Bioenergie GmbH & Co. KG, Friesoythe/Heinfelde, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 t Abfällen oder mehr je Tag in 26169 Friesoythe/Heinfelde, Gemarkung Altenoythe, Flur 21, Flurstück 177/6, gestellt.

Beantragt wird eine Anlage mit einer Durchsatzleistung von max. 90 000 t Input pro Jahr bei einer Feuerungswärmeleistung der dazugehörigen Verbrennungsmotorenanlage von 2,6 MW. Mit der Errichtung der baulichen Anlagen soll unmittelbar nach Erteilung der Errichtungs- und Betriebsgenehmigung begonnen werden. Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Fertigstellung der Anlage begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 8.6 Buchst. b Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687).

Gemäß lfd. Nr. 8.1.1.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 1. 2006 (Nds. GVBl. S. 2), ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb und die Antragsunterlagen liegen ab dem **19. 4. 2006 bis zum Ablauf des 19. 5. 2006** zur Einsichtnahme

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer Nr. 418, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
- im Bürgerservicecenter der Stadt Friesoythe, Mühlenstraße 12—14, 26169 Friesoythe, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie
- im Rathaus der Gemeinde Edewecht, Rathausstraße 7, 26188 Edewecht, Zimmer Nr. 30, montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr, montags und mittwochs in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Einwendungsfrist beginnt am ersten Tag der Auslegung und endet mit Ablauf des **2. 6. 2006**.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist schriftlich beim GAA Oldenburg, der Stadt Friesoythe oder der Gemeinde Edewecht geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

27. 6. 2006 ab 10.00 Uhr

**im „Sitzungssaal, Zimmer Nr. 318“ der Stadt Friesoythe,
Mühlenstraße 12—14, 26169 Friesoythe.**

Sollte die Erörterung am 27. 6. 2006 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer Samstag) am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 14/2006 S. 242

Stellenausschreibungen

Beim **Leineverband** — Körperschaft des öffentlichen Rechts — in Göttingen ist zum 1. 7. 2006 die Stelle

der Büroleiterin oder des Büroleiters
(EntgeltGr. 11 TVöD)

zu besetzen.

Der Verband führt im südlichen Niedersachsen — hauptsächlich in den Landkreisen Göttingen, Northeim und Hildesheim — die Gewässerunterhaltung und -pflege sowie weitere satzungsgemäße Aufgaben in einem Gebiet von etwa 220 000 ha mit rd. 650 km Gewässer II. Ordnung sowie den dazugehörigen Anlagen durch. Er hat einen Regiebetrieb mit Bauhof.

Zum Aufgabenbereich der Büroleiterin oder des Büroleiters gehören die gesamte Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (Haushaltsvolumen zurzeit rd. 4,0 Mio EUR jährlich), die Bearbeitung der Vergütungs- und Personalangelegenheiten für ca. 20 Beschäftigte, die Verwaltung der dem Verband zugeordneten Grundstücke sowie das Beschaffungswesen.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Angestelltenlehrgang II,
- mehrjährige, umfangreiche Verwaltungserfahrung, nach Möglichkeit im Haushalts- und Personalwesen,
- hohes Engagement, Eigeninitiative, Durchsetzungsvermögen und Kontaktfähigkeit.

Dienstort ist die Stadt Göttingen.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Die Beschäftigung erfolgt entsprechend der Qualifikation nach EntgeltGr. 11 TVöD.

Die Stelle ist aber auch geeignet für Beamtinnen und Beamte mit der Laufbahnfähigkeit für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst. Sie bietet eine Aufstiegsmöglichkeit bis zur BesGr. A 11.

Nähere Information erhalten Sie vom Geschäftsführer des Leineverbandes, Herrn Schröder, Tel. (0 55 51) 4 48 52.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Nachweise über Qualifikationen und Erfahrungen, Zeugnisse) sind **bis zum 20. 4. 2006** beim Leineverband — Körperschaft des öffentlichen Rechts — z. H. des Verbandsvorstehers, Herrn Landrat Wickmann, Hospitalstraße 31, 37073 Göttingen, einzureichen.

— Nds. MBl. Nr. 14/2006 S. 242

Die **Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt** sucht für den Außendienst an ihren Standorten Hannover und Oldenburg

**Diplomverwaltungswirtinnen oder
Diplomverwaltungswirte (FH)**
sowie
**Diplomverwaltungsbetriebswirtinnen oder
Diplomverwaltungsbetriebswirte (FH).**

Ihre Aufgaben:

- überörtliche Prüfung der Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, kommunalen Anstalten, gemeinsamen kommunalen Anstalten, Zweckverbände und kommunaler Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts,
- Beratung der zu prüfenden Einrichtungen.

Die Errichtung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt vollzieht sich in zwei Stufen (vgl. Artikel 7 NKPG vom 16. 12. 2004, Nds. GVBl. S. 638). Danach werden bis zum 31. 12. 2007 die kreisfreien Städte, Städte mit Sonderstatus, die großen selbständigen Städte und Landkreise überörtlich geprüft. Ab dem 1. 1. 2008 wird sich die überörtliche Prüfung auf den gesamten Kommunalbereich erstrecken.

Sie haben:

- mehrjährige Erfahrungen in wesentlichen Bereichen der Kommunalverwaltung,
- mehrjährige Erfahrung in der Prüfung öffentlicher, möglichst kommunaler Einrichtungen,
- vertiefte Kenntnisse des kommunalen Verfassungsrechts, Finanzwesens und der Gemeindegewirtschaft, Grundkenntnisse in Betriebswirtschaft und Organisationslehre,
- zielorientierte, systematische und strukturierte Arbeitsweise,
- Kontakt- und Teamstärke, Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit (Selbständigkeit),
- Führerschein der Klasse B (früher Klasse III) sowie Bereitschaft, vorhandene Privat-Pkw für dienstliche Zwecke einzusetzen,
- Anwenderkenntnisse in Microsoft-Office-Produkten,
- Bereitschaft zur Fortbildung.

Wir bieten:

- bis zu vier Prüfer-Dienstposten (BesGr. A 12), denen das Einsatzgebiet Hannover und Umgebung sowie Südniedersachsen zugeordnet ist,
- einen Prüfer-Dienstposten (BesGr. A 12), dem das Einsatzgebiet Oldenburg und Westniedersachsen zugeordnet ist,
- einen Prüfungsgruppenleiter-Dienstposten (BesGr. A 13), dem das Einsatzgebiet Hannover und Umgebung sowie Südniedersachsen zugeordnet ist,
- Mitwirkung beim Aufbau einer innovativen Einrichtung,
- vielseitige, abwechslungsreiche und interessante Aufgabenstellung,
- Mitarbeit in einem motivierten und leistungsstarken Team,
- hochwertige IuK-Ausstattung für die Arbeit vor Ort, am Standort und zu Hause,
- krisensicheren Arbeitsplatz.

Da die überörtlichen Kommunalprüfungen im Team durchgeführt werden, ist die Tätigkeit grundsätzlich nicht teilzeitgeeignet. Es wird aus dienstlichem Erfordernis erwartet, dass Bewerberinnen und Bewerber bereit sind, an ca. 120 bis 130 Arbeitstagen jährlich ganztägig Außendienst zu verrichten.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden die Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständige Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, ausführlichem beruflichem Werdegang, neuem Lichtbild, letzter dienstlicher Beurteilung und Kopien der Abschlusszeugnisse) richten Sie – mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakten – **bis zum 30. 4. 2006** an die Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Dr. Hundertmark, Tel. (05 31) 4 84-12 00, E-Mail: ulrich.hundertmark@nkpa.niedersachsen.de, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 14/2006 S. 243

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Beamtengesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Beamtengesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 4/01) 5,11 €

Laufbahn- verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 14/01) 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Nieder-
sächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom
27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Lieferbar ab ca. März 2006

Einbanddecke inklusive CD



**Zwölf
Jahresbände
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2005:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt inklusive CD nur **20,- €** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Ministerialblatt inklusive CD nur **20,- €** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG